



mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 11

November 2003

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

DStGB-Termine

758 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Recht und Verfassung

759 „Aus alt macht neu“ – Frauen- und familienfreundliche Stadtentwicklung

760 Ausschuss der Regionen

761 Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption

762 Kommunalwahl 2004 - Besetzung des Wahlausschusses

763 Landesweite Aktionswochen zum Thema Frauen und Recht

764 Pressemitteilung: Verwaltungsstruktur verschlanken

Finanzen und Kommunalwirtschaft

765 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2003

766 Entwurf zur Modernisierung der Gewerbesteuer im Bundesrat

767 Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2004

768 Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

769 Kommunales Finanzierungsdefizit im 1. Halbjahr 2003

770 Kommunen-Rating wegen Basel-II- und EU-Richtlinie

771 Konditionen-Erhöhung im KfW-Infrastrukturprogramm

772 Mehrheit der Deutschen für mehr Unterstützung der Kommunen

773 Muster-Erdgaskonzessionsvertrag zwischen Gelsenwasser AG und StGB NRW

774 Pressemitteilung: Auf dem Weg der Vernunft

775 Pressemitteilung: Reform muss nachhaltige Verbesserung bringen

776 Public-Private-Partnership

777 Steuereinnahmen im 1. Halbjahr 2003

778 Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Einzelkünstlern

779 VKU-Verbandstagung in Mannheim

780 Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Schule, Kultur und Sport

781 Modellprojekt „Selbstständige Schule“

782 Bestattungsgesetz NRW

783 Bürgerbäder

784 Bundesverfassungsgericht zu Lehrpersonal mit Kopftuch

785 Flyer „Ein starkes Land braucht starke Bibliotheken“

786 OVG Rheinland-Pfalz zu Schülerfahrkosten und Offene Ganztagschule

787 Referentenentwurf zum Schulgesetz

788 Schulministerium NRW zur Neuregelung der Lernmittelfreiheit

789 Sozialversicherungspflicht von Betreuungskräften

Datenverarbeitung und Internet

790 Dialer-Datenbank online

791 EU-Minister für Förderung von e-Government

792 Test der Meldeämter im Internet

793 Testnutzer für GeoView.nrw gesucht

794 Vorläufiger Abschluss Media@Komm

Jugend, Soziales und Gesundheit

795 Bundesrat zu den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Reformgesetzen

796 Daten zur Sozialhilfe 2002

797 Grüne Adressen 2003/2004

798 Herzog-Kommission zur Reform der sozialen Sicherungssysteme

799 Kostenerstattung des Jugendhilfeträgers bei Selbstbeschaffung der Hilfeleistung

800 Pilotprojekt des LVR gegen Kinderarmut

801 StGB NRW-Präsidium zur Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe

802 Pressemitteilung: Regierungsmodell nicht verwässern

803 Pressemitteilung: „Verschiebehahn“ schadet Arbeitslosen

804 Rote Adressen 2003/2004

Wirtschaft und Verkehr

805 Neue Broschüre „Ab in die Pedale“

806 Begriffsbestimmungen in der Straßenbautechnik

807 Europäisches Tourismus-Netzwerk

808 Erklärung gegen Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit

809 Mehr Fahrgäste beim ÖPNV

810 Technische Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes

811 Zentrale Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen

Bauen und Vergabe

812 Begräbniswald

813 Baugenehmigung als Schlusspunkt des öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens

814 Fachseminare des Forum Vergabe e.V.

815 OVG Rheinland-Pfalz zu Mobilfunk und öffentlichem Interesse

816 Pkw-Anhänger als Werbeanlagen

817 Rekommunalisierung der Abfallentsorgung und Vergaberecht

818 Seminar „Strategien städtischer Entwicklung - Baukultur als touristische Destination“

819 Vermessungs- und Katasteramt kein Betrieb gewerblicher Art

820 Wohnungsmarktbericht

Umwelt, Abfall und Abwasser

821 Anwendung des BWK M 3

822 Kanalnetzübernahme erst nach Änderung des LWG NRW

823 Problemstände im Beitrags- und Gebührenrecht bei der Kanalnetzübernahme

824 Neue 17. BImSchV

825 OVG NRW zu Frischwasser-Abzugsmengen und Bagatellgrenzen

826 OVG Saarland zur energetischen Verwertung in MVA

827 Pressemitteilung: Protest gegen „Wassersteuer“

828 VG Frankfurt/Oder zur Gewerbeabfall-Verordnung

829 Bundesgerichtshof zur Amtshaftung bei Altlastengrundstück

Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de

(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Gemeindefinanzreform

Claus Hamacher

Die Gemeindefinanzreform aus Sicht der Städte und Gemeinden

Helmut Dedy

Die Arbeit der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Dietmar Heß

Schuldenmanagement in der Gemeinde Finnentrop

Jürgen Rüttgers

Der Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion zur Reform der Gemeindefinanzen

Berliner Appell der deutschen Städte und Gemeinden

Fritz Behrens

Die Vorstellungen der NRW-Landesregierung zur Gemeindefinanzreform

Udo Woltering

Historische Gärten und Parks links und rechts der Ems

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 29.09.2003

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 06.11.2003 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Medebach
- 06.11.2003 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss des StGB NRW in Velbert
- 19.11.2003 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Moers
- 19.11.2003 Arbeitskreis Mittelstadt im Euskirchener City-Forum in Euskirchen
- 19.11.2003 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
05.11.2003	Fachseminar „Immobilien-Management in Kommunen“	Bergisch Gladbach
05.11.2003	Seminar „Die Rolle der Städte und Gemeinden in der regionalen Strukturpolitik“	Nettetal (Schloss Krickenbeck)
20.11.2003	Fachseminar „Kostenoptimierung Kommunale Straßenbeleuchtung“	Bergisch Gladbach
20.11.2003	Informationsveranstaltung zur Feuerwehrbeschaffung beim BEW	Essen-Heidhausen
04.12.2003	Fachseminar „Aktives Schuldenmanagement“ bei der WestLB	Düsseldorf

- 20.11.2003 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW in Bergisch Gladbach
- 24.11.2003 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Kerpen
- 26.11.2003 Arbeitskreis Energie in Lippestadt
- 26.11.2003 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des StGB NRW in Berghem
- 04.12.2003 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Langenfeld

DStGB-Termine

- 11-/12.11.2003 Präsidium und Hauptausschuss des DStGB in Berlin

758

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 14.10.2003 tagte die Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Münster in der Stadthalle „Vennehof“ der Stadt Borken. Themenschwerpunkt der Veranstaltung war die Gemeindefinanzreform und die kommunale Finanzwirtschaft. Nach der Begrüßung der über 170 Teilnehmer durch den Vorsit-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

zenden, Herrn Bürgermeister Predeck (Stadt Oelde), stand zunächst das Thema Gemeindefinanzreform und Entwicklung der kommunalen Finanzen im Jahr 2004 auf der Tagesordnung. Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider wies in seinem Vortrag auf die dramatisch schlechte Finanzsituation der Städte und Gemeinden hin. Er unterstrich, daß eine grundlegende kommunale Finanzreform mehr als überfällig sei. Unerlässlich sei es, die Diskussion konstruktiv und zugleich kritisch zu begleiten, damit unter dem Strich eine deutliche Entlastung der Städte und Gemeinden erreicht werden könne. Im Hinblick auf den geplanten Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2004/2005 wies Herr Dr. Schneider darauf hin, daß nach dem jetzigen Erkenntnisstand bei den Schlüsselzuweisungen zwar eine Kürzung um 7 % erfolge. Gleichzeitig würden aber Rückzahlungen an das Land aufgeschoben, so daß insgesamt eine Nullrunde zu erwarten sei. Kritisch sei anzumerken, daß bei dem dramatisch angespannten Landeshaushalt insbesondere im Kindergartenbereich zu stark gekürzt worden sei. Dr. Schneider wies darauf hin, daß sein Vortrag im Intranet des StGB NRW unter Rubrik Arbeitsgemeinschaft Münster abrufbar sei.

Im Anschluß daran stellte Herr Bürgermeister Moenikes (Stadt Emsdetten) das Projekt „Bürgerhaushalt“ vor. Ziel des Projektes, das durch die Bertelsmann-Stiftung und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in 6 Städten begleitet werde, sei es, daß die Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mitwirken könnten. In der Stadt Emsdetten werde hierzu ein Bürgerforum veranstaltet, auf dem die Bürger ihre Wünsche äußern und gleichzeitig auch Finanzierungsvorschläge unterbreiten könnten. Erst nach Abschluss des sog. Bürgerforums würde die Politik über den Haushalt beraten. Die Erfahrungen der Stadt Emsdetten mit dem sog. Bürgerhaushalt seien durchweg positiv. Den Bürgerinnen/Bürgern könne durch ihre Beteiligung klar erkennbar gemacht werden, wie eng der Finanzrahmen einer Stadt sei und das bestimmte Wünsche aus der Bürgerschaft nur durch eine Verbesserung der Einnahmeseite erfüllbar seien.

Zum Abschluß stellte Hauptreferent Dr. Queitsch (StGB NRW) die Schnittstellen zwischen dem allgemeinen Haushalt und dem Gebührenhaushalt bei einer Neuorganisation im Bereich der Abwasserbeseitigung dar. Er wies darauf hin, daß die Abwasserbeseitigung gewissermaßen das letzte Tafelsilber der Städte und Gemeinden sei, mit dem sorgsam umgegangen werden müsse. Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung müsse eindeutig die mittel- bis langfristige kostengünstige Aufgabenerledigung im Interesse der gebührend zahlenden Bürgerinnen/Bürger im Vordergrund stehen. Bei jeder Neuorganisation der Abwasserbeseitigung müsse deshalb langfristig geprüft werden, welche Auswirkungen eine Neuorganisation auf die Höhe der Abwassergebühren habe. Dr. Queitsch wies darauf hin, daß die bei seinem Vortrag verwendeten Schaubilder in der Geschäftsstelle des StGB NRW angefordert werden können.

Az.:II/2

Mitt. StGB NRW November 2003

Recht und Verfassung

759 „Aus alt macht neu“ – Frauen- und familienfreundliche Stadtentwicklung

Nachhaltigkeit ist eine Querschnittsaufgabe, die unsere Alltagskultur beeinflussen und bestimmen muß. Auf der

Suche nach einer frauen- und familienfreundlichen Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik müssen die Bedürfnisse der heutigen Generation unter Berücksichtigung von Chancen für künftige Generation langfristig zielorientiert gestaltet werden. Neue wohnungswirtschaftliche Konzepte, die den Bestand erhalten und mit Leben füllen, weisen in Richtung Nachhaltigkeit. Entspannte Wohnungsmärkte und eine sich demoskopisch bedingt veränderte Bevölkerungsstruktur müssen bei der Stadtplanung stärker als in früheren Jahren berücksichtigt werden. Leben und Arbeiten im städtischen Raum wird eine wohnungspolitische Herausforderung der nächsten Jahrzehnte sein. Mit dieser Schwerpunktsetzung will der FrauenRat NW e.V. anlässlich seiner Fachtagung am 22.11.2003 in Bielefeld Impulse für intensive Auseinandersetzungen mit einem komplexen Themenfeld in Frauenverbänden und Vereinen geben.

Anmeldungen können bis zum 13.11.2003 in der Geschäftsstelle des FrauenRat NW e.V., Julius-Doms-Str. 13 in 51373 Leverkusen (Tel.: 0214-601566, Fax: 0214-4044752 sowie Email: frauenrat-nw@t-online.de) erfolgen.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW November 2003

760

Ausschuss der Regionen

Am 09. Oktober 2003 fand in Brüssel die 51. Plenartagung des Ausschusses der Regionen statt. Parallel zu dieser Sitzung tagte das Europäische Parlament. Die Erste Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeisterin Maria Theresia Opladen, Bergisch Gladbach, ist stellv. Mitglied im Ausschuss der Regionen. Gemeinsam mit Bürgermeister Ernst-Walter Görisch, Alzey/Land, ist sie Delegierte des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Ausschuss der Regionen.

Herausragendes inhaltliches Thema der AdR-Plenartagung war die laufende Europäische Regierungskonferenz über den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa. Hierzu verabschiedete der AdR eine Stellungnahme, die von den Berichterstattern AdR-Präsident Sir Albert Bore und Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet erarbeitet wurde. Im Zentrum der Stellungnahme des AdR steht, die im Entwurf für einen Verfassungsvertrag verankerte verfassungsrechtliche Anerkennung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union zu festigen: Die Stärkung gegenwärtigen beratenden Funktion und die Ausdehnung seiner obligatorischen Befassung auf weitere Bereiche, die Anerkennung der Rolle des AdR im Rahmen des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie, das Recht regionaler Minister, an Ratssitzungen teilzunehmen, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit sowie eines Rahmens für die finanzielle Unterstützung von Städtepartnerschaften, die Abstimmung zwischen den Zielen der Union und einiger ihrer Politikbereiche, die im Rahmen des Konvents nicht überarbeitet wurden.

Eine ausführliche Berichterstattung der 51. Plenartagung kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinformation und Service/ Europa/Adr abgerufen werden.

Az.:I 05-03

Mitt. StGB NRW November 2003

761 Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.10.2003 (1 C 20.02) entschieden, daß entsprechend § 6 S. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz ein Kind, das im Zeitpunkt des Antrages auf Annahme als Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit der wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Wird dieser Antrag weder zurückgenommen noch vom Vormundschaftsgericht abgelehnt, so steht dem Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes nichts entgegen. Dies gilt auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht bei Vollendung des 18. Lebensjahres während eines noch laufenden Annahmeverfahrens einen neuen Antrag auf Volljährigenadoption verlangt und das weitere Verfahren mit neuem Aktenzeichen durchführt. Das Gesetz wolle vielmehr zwischen Minderjährigen- und Volljährigenadoption gerade diejenigen begünstigen, deren Adoption als Minderjährige noch vor der Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt worden ist. Etwas anderes kann ggf. dann gelten, wenn Anhaltspunkte für eine manipulative oder mißbräuchliche Verfahrensgestaltung vorliegen (Quelle: Pressemitteilung BVerwG Nr. 45/2003 vom 14.10.2003).

Az.:I/2 120-00 Mitt. StGB NRW November 2003

762 Kommunalwahl 2004 - Besetzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Gemäß § 2 Abs. 5 KWahlG können Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Bereits mit Erlass vom 17.12.1998 an die Bezirksregierungen (AZ: III A 2 – 10.10.10-6517/98) aus Anlaß der Kommunalwahl 1999 hatte das Innenministerium zu der gleichlautenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Ausschlußgrund eintritt, „wenn der/die zu vertretende Wahlleiter/Wahlleiterin oder stellvertretende Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin offiziell als Kandidat/Kandidatin durch eine Partei oder Wählergruppe nominiert wird oder als Einzelbewerber/Einzelbewerberin mit dem Einreichen des Wahlvorschlags benannt ist.“ Dies gilt in gleicher Weise für § 2 Abs. 5 KWahlG. Eine Person kann deshalb nach der offiziellen Nominierung durch eine Partei oder Wählergruppe nicht mehr Mitglied im Wahlausschuß sein (s.a. § 17 Abs. 1 KWahlG). Ergibt sich nach der Bildung des Wahlausschusses, dass ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats kandidiert, ist durch die Vertretung ein Nachfolger zu bestimmen (vgl. van Eldik, Ratgeber für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 1999, Nr. 4.3.1). Ist aus diesem Grund ein ordentliches Mitglied des Wahlausschusses neu zu wählen, ist gleichzeitig auch dessen Stellvertreter neu zu bestimmen. Werden nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses Hinweise bekannt, dass ein Mitglied des Wahlausschusses von einer Partei oder Wählergruppe für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats nominiert worden ist, ist der Sachverhalt aufzuklären und zur Vermeidung rechtlicher Risiken ggf.

rechtzeitig auf eine ordnungsgemäße Besetzung des Wahlausschusses hinzuwirken. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Wiederholung der Wahl erforderlich wird (vgl. § 42 Abs. 1 KWahlG).

Az.:I/2 024-60 Mitt. StGB NRW November 2003

763 Landesweite Aktionswochen zum Thema Frauen und Recht

„Frauen und Recht“ steht im Mittelpunkt der 8. landesweiten Aktionswochen, die das nordrhein-westfälische Frauenministerium gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden NRW durchführt. Während der vierwöchigen Kampagne vom 13.11. - 11.12.2003 können sich Frauen über ihre Rechte informieren. Aber auch Fachleute und Verantwortliche in den Kommunen sollen für die rechtlichen Belangen von Frauen sensibilisiert werden. Sie sollen dafür gewonnen werden, wirksame Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen zu entwickeln, vor Ort einzubringen und umzusetzen.

Die 8. landesweiten Aktionswochen werden von Frau Ministerin Birgit Fischer im Rahmen einer zentralen Auftaktveranstaltung am 13.11.2003 in den Rheinterrassen in Düsseldorf eröffnet.

Anschließend werden von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zahlreiche Veranstaltungen in den Kommunen angeboten. Auf der Agenda der vielfältigen Aktivitäten geht es z.B. im Arbeitsrecht um Fragen rund um Teilzeit, geringfügige Beschäftigung oder Selbständigkeit. Trennung und Scheidung, Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht sowie Mediation stehen im Zentrum familienrechtlicher Diskussionen. Auch der Schwerpunkt „Gewalt gegen Frauen“ ist in den unterschiedlichsten Facetten vielerorts Gegenstand von Veranstaltungen.

Zu den Aktionswochen wird ein Reader herausgegeben, der im Internet zum Downloaden bereitsteht (www.mgsff.nrw.de). In diesem Nachschlagewerk befassen sich Expertinnen mit wichtigen Rechtsgebieten. Dabei stellen sie die oft trockene juristische Materie klar und verständlich dar. Ein spannender Reader, nicht nur für Fachleute.

Az.:I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW November 2003

764 Pressemitteilung: Verwaltungsstruktur verschlanken

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt die Absicht der Landesregierung, die mit dem ersten und zweiten Modernisierungsgesetz begonnene Verwaltungsstrukturreform fortzuführen. „Wir erwarten nicht nur eine Entschärfung der sich dramatisch zuspitzenden Finanzkrise der öffentlichen Hand, sondern auch eine Stärkung der Subsidiarität und damit verbunden eine Aufwertung kommunaler und regionaler Kompetenzen“, sagte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Düsseldorf.

Aufgabenkritik und Entscheidungen über Abbau, Reduzierung oder Verlagerung von Aufgaben müssten vor grund-

legenden Entscheidungen über künftige Behördenstrukturen stehen. Ziel einer Aufgabenverlagerung müsse stets die Zusammenführung von Aufgaben und Finanzverantwortung sein.

Bei der Neufassung der Verwaltungs-Mittelebene in Nordrhein-Westfalen seien klare Kompetenz-Abgrenzung, Abbau von Bürokratie, Durchschaubarkeit von Verwaltungsstrukturen sowie die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Aufgaben-Erfüllung maßgeblich. Daher seien die staatlichen Sonderverwaltungen - insbesondere die staatlichen Umweltämter und die Arbeitsschutzämter - abzuschaffen. Deren Aufgaben seien weitgehend in die Bezirksregierungen oder die neuen Mittelbehörden einzugliedern respektive auf die Kreise zu übertragen, erklärte Schäfer.

Darüber hinaus tritt der Städte- und Gemeindebund NRW dafür ein, parallel zur Verwaltungsstrukturreform das Verhältnis Kreis-Gemeinden im Sinne größerer Flexibilität innerhalb der kommunalen Familie neu zu definieren. So müssten die Schwellenwerte für Große kreisangehörige Städte von 60.000 auf 50.000 Einwohner und die für Mittlere kreisangehörige Städte von 25.000 auf 20.000 Einwohner gesenkt werden. Des Weiteren müsste es möglich sein, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Kreistage gewählt werden. Originäre Kreisausgaben müssten überprüft, und in das Bundesrecht müssten Öffnungsklauseln eingefügt werden.

Az.:I Mitt. StGB NRW November 2003

Finanzen und Kommunalwirtschaft

765 Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2003

Die Bundesregierung hat am 5. September 2003 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) eingebracht. Ziel ist zum einen die Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinie 2001/115/EG vom 20.12.2001, aus der sich verfahrensrechtliche Anforderungen an die Umsatzsteuererhebung ergeben. Im Zuge dieser notwendigen Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis insgesamt. Das Steueränderungsgesetz 2003 soll beispielsweise das Lohn- und Einkommensteuerverfahren durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltungen modernisieren.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ergeben sich für die Haushalte der Gebietskörperschaften in den Kassenjahren 2003 bis 2007 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen (+) in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2003	2004	2005	2006	2007
Bund	-634	-302	-63	+34	+111
Länder	-556	-248	-34	+50	+116
Gemeinden	+89	+142	+143	+133	+120
Insgesamt	-1.101	-408	+46	+217	+347

Az.:IV 920-03 Mitt. StGB NRW November 2003

766

Entwurf zur Modernisierung der Gewerbesteuer im Bundesrat

Das Land Schleswig-Holstein hat die Regierungspläne für eine Gemeindegewerbesteuer durch eine Bundesratsinitiative ergänzt, die das Kommunalmodell „Modernisierung der Gewerbesteuer“ der kommunalen Spitzenverbände aufgreift. Zusammen mit einigen weiteren Maßnahmen soll das Gesetzespaket den Gemeinden im Entstehungsjahr fast 7 Mrd. Euro an Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer bringen, die dann Gemeindegewerbesteuer genannt wird. Diese Bundesratsinitiative, die wir begrüßen, soll dem Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren eine wirkliche Alternative gegenüberstellen. In der Pressemitteilung des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums heißt es hierzu, der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfülle weder die selbst gesetzten Ziele noch die Eckwerte der Landesregierung. Der schleswig-holsteinische Entwurf halte sich eng an den Vorschlag der Kommunen zur Reform der Gemeindefinanzierung.

Der Inhalt des Gesetzentwurfs wird von dem schleswig-holsteinischen Finanzministerium wie folgt zusammengefasst:

- Die Kommunaleinnahmen werden durch eine personelle und sachliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verstetigt und verbessert.
 - Die Bemessungsgrundlage wird durch die Einbeziehung der bislang nicht erfassten Freiberufler in die Steuerpflicht personell verbreitert.
 - Die Bemessungsgrundlage wird durch die Einbeziehung von Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten sachlich verbreitert.
- Kleine und mittlere Unternehmen werden nicht übermäßig belastet.
 - Ein Freibetrag von 25.000 Euro verschont insbesondere Existenzgründer und kleinere Unternehmen vor der Gemeindegewerbesteuer.
 - Die Steuermesszahl wird von einheitlich fünf Prozent auf vier Prozent gesenkt. Für Personenunternehmen erfolgt eine weitere Absenkung auf drei Prozent.
 - Durch die Anrechnung der Gemeindegewerbesteuer auf die Einkommensteuer werden kleine und mittelständische Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler weitgehend nicht belastet.
- Die Kommunen werden finanziell gestärkt, ohne die Länder übermäßig zu belasten.
 - Durch den Entwurf Schleswig-Holsteins erhalten die Kommunen im mittelfristigen Schnitt rund sieben Milliarden Euro mehr pro Jahr gegenüber der jetzigen Situation, das sind vier Milliarden Euro mehr, als der Entwurf der Bundesregierung vorsieht.

Im Einzelnen ist dem Gesetzentwurf folgende Tabelle zu den „finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Entstehungsjahr“ beigefügt:

Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €

Maßnahme		
Abschaffung des Staffeltarifs bei den Steuermesszahlen	Insgesamt	+500
	Bund	-441
	Länder	-181
	Gemeinden	+1.122
Ersatz des Freibetrags von 24.500 € durch einen Freibetrag von 25.000 €, der ab einem Gewerbeertrag von 25.000 € bis 50.000 € abgebaut wird	Insgesamt	+485
	Bund	-583
	Länder	-265
	Gemeinden	+1.333
Volle Hinzurechnung aller Zinsen zum Betriebsertrag	Insgesamt	+3.050
	Bund	-553
	Länder	+95
	Gemeinden	+3.508
Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten zum Betriebsertrag	Insgesamt	+2.320
	Bund	-695
	Länder	-82
	Gemeinden	+3.097
Differenzierte Senkung der Steuermesszahl auf 4 % für Kapitalgesellschaften und auf 3 % bei Personenunternehmen	Insgesamt	-3.915
	Bund	+2.055
	Länder	+641
	Gemeinden	-6.611
Personelle Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung der selbständig Tätigen in die Steuerpflicht	Insgesamt	+1.040
	Bund	-1.781
	Länder	-868
	Gemeinden	+3.689
Hinzurechnung von Veräußerungsgewinnen zum Betriebsertrag auch bei Personenunternehmen	Insgesamt	+10
	Bund	-25
	Länder	-12
	Gemeinden	+47
Modifizierung der Einbeziehung der Organschaftsverhältnisse in die GemWiSt	Insgesamt	+60
	Bund	-1
	Länder	+8
	Gemeinden	+53
Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Betriebsertrags mit Einführung eines Sockelbetrags von 100.000 €	Insgesamt	+370
	Bund	+36
	Länder	+74
	Gemeinden	+260
Zusätzliche Auswirkungen der Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG auf die GemWiSt	Insgesamt	+655
	Bund	+64
	Länder	+130
	Gemeinden	+461
Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs	Insgesamt	+4.575
	Bund	-1.924
	Länder	-460
	Gemeinden	+6.959

Die Zahlen müssen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch überprüft werden. Jedenfalls ist der Entwurf des Landes Schleswig-Holstein vom 11.09.2003 in der vorliegenden Fassung an den Bundesrat weitergeleitet worden und wurde dort als Bundesrats-Drucksache 655/03 erfasst. Wir werden über den Fortgang dieses Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Az.:IV/1 900-01/2 Mitt. StGB NRW November 2003

767 Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2004

Das BMF hat am 9. September 2003 den Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2004 vorgelegt. Die Kommunen der westlichen Länder tragen über die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ bei. Der Umfang wird jährlich nach einem gesetzlich geregelten Verfahren berechnet und in einer Verordnung festgesetzt. Für das Jahr 2004 sieht der Entwurf der Verordnung vor, den Vervielfältiger zur Berechnung dieser Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzre-

formgesetz um 7 v.H.-Punkte zu erhöhen. Die Berechnung beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2003 für das Jahr 2004.

Der „Fonds „Deutsche Einheit“ wurde mit einem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtet. Das Gesetz sieht vor, dass die Mittel dieses Fonds von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren sind. In der Berechnung der Finanzierungsanteile muss berücksichtigt werden, dass sich die Schuldendienstleistungen (Annuitäten) der westlichen Länder durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs durch das Solidarpaketfortführungsgesetz (SFG) verringert haben. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 v.H. an der Finanzierung dieser Leistungen beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag wird zur Hälfte – somit in Höhe von 20 v.H. – durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2004 auf 2.071 Mrd. €. Hieran werden die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage voraussichtlich mit rund 414 Mio. € beteiligt.

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2004 in Anpassung an die für 2004 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 7 v.H.-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2003 für das Jahr 2004.

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz wird für das Jahr 2004 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 7 v.H.-Punkte auf insgesamt 80 v.H. erhöht.

Die neuen Länder sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

Az.:IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW November 2003

768 Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Das Bundesministerium der Finanzen hat uns ein Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen übersandt. Dieses Schreiben ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuerpolitik des Bundes“, „Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen“ abrufbar. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsregelung, auf die sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verständigt haben. Sie sieht im Ergebnis vor, Sanierungsgewinne nach Verrechnung mit Verlusten oder negativen Einkünften nicht zu besteuern. Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist durch diese Maßnahme ein Hindernis für sinnvolle Sanierungsmaßnahmen entfallen.

Für Stundung und Erlass der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig (vgl. Rn. 15 Satz 1 des BMF-Schreibens). Zur Frage der Steuerfestsetzung von Steuermessbeträgen weisen wir daher auf die Regelungen der §§ 163 Sätze 2 und 3 sowie 184 Abs. 2 AO ausdrücklich hin.

Der Verzicht auf die Besteuerung entstandener Gewinne oder Erträge wirft europarechtlich immer die Frage auf, inwieweit es sich dabei um unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 EG-Vertrag handelt. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich mit dieser Problematik auseinander gesetzt und weisen im Ergebnis auf Folgendes hin:

„Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag betrachtet ... staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, (als) mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Neue Beihilfen, d. h. Beihilfen, die nicht bereits vor dem 01.01.1958 eingeführt wurden, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Kommission, Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Verletzungen dieser Notifizierungspflicht bewirken nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs regelmäßig zumindest die formelle Unwirksamkeit der Maßnahme.

Vor Herausgabe des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 war daher zu prüfen, ob die abweichende Steuerfestsetzung eine Beihilfe im o. g. Sinne darstellt. Steuerliche Begünstigungen können als ‚Verzicht‘ des Staates auf Einnahmen prinzipiell unter den Beihilfebegriff fallen. Die Maßnahmen müssen selektiv sein, d. h. sie müssen spezifische Unternehmen oder Sektoren begünstigen und sich auf diese Weise von den sog. ‚allgemeinen Maßnahmen‘ unterscheiden. Nicht jede steuerliche Regelung mit günstigen Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen ist allerdings als Beihilfe zu betrachten. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung (BStBl. I 1999 S. 205) näher erläutert, wann abweichende Festsetzungen bei direkten Unternehmenssteuern beihilferelevant sind. Im Fall der ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen nach dem BMF-Schreiben handelt es sich um eine allgemeine Maßnahme, die allen Wirtschaftsteilnehmern im Gebiet eines Mitgliedsstaats zugute kommt. Sie steht allen Unternehmen in gleicher Weise offen und kann nicht - etwa aufgrund einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde - einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen verweigert werden. Sie hat damit keinen Beihilfecharakter im oben dargestellten Sinn.

Diese Problematik ist bei einer evtl. Maßnahme im Rahmen der Steuerfestsetzung von Steuermessbeträgen und der sich daran anschließenden Erhebung der Gewerbesteuer gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei wird es darauf ankommen, dass die Maßnahme von den beteiligten Stellen verbindlich nach vorgegebenen und einheitlichen Kriterien praktiziert wird und dies gegenüber der Kommission für den Fall eines Aufgriffs auch dargetan werden kann.“

Az.:IV/1920-00 Mitt. StGB NRW November 2003

769 Kommunales Finanzierungsdefizit im 1. Halbjahr 2003

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2003 69,9 Mrd.

Euro und damit 1,0 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum ausgegeben. Die kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden blieben mit 62,8 Mrd. Euro um 2,6 % unter dem vergleichbaren Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik ergibt sich hieraus ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 7,1 Mrd. Euro. Es hat sich damit gegenüber dem ersten Halbjahr 2002 um 2,3 Mrd. Euro erhöht.

Auf der Ausgabenseite stiegen mit 6,8 % auf 15,0 Mrd. Euro die kommunalen Aufwendungen für soziale Leistungen am stärksten. Bei den Personalausgaben in Höhe von 19,3 Mrd. Euro ergab sich ein Plus von 3,2 %, die Zinsaufwendungen stiegen um 1,5 % auf 2,4 Mrd. Euro.

Mit 13,8 Mrd. Euro (- 0,4 %) waren dagegen die Sachaufwendungen der Gemeinden rückläufig. Deutlich um 12,4 % auf 8,5 Mrd. Euro gingen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2002 die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen zurück. Dabei fiel der Rückgang bei den Bauausgaben mit 5,7 % auf 6,5 Mrd. Euro nicht ganz so stark aus.

Für den Rückgang der Einnahmen waren insbesondere die gesunkenen Zuweisungen an die Gemeinden/Gv. ausschlaggebend. Die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gezahlten Schlüsselzuweisungen lagen mit 11,3 Mrd. Euro um 9,7 % unter dem Betrag des ersten Halbjahres 2002. Auch die investiven Zuweisungen der Länder fielen um 2,9 % niedriger aus und erreichten 2,7 Mrd. Euro.

Ein leichter Zuwachs ergab sich dagegen bei den kommunalen Steuereinnahmen, die sich um 1,1 % auf 19,2 Mrd. Euro erhöhten. Wesentlichen Anteil hatten hier die Gewerbesteuereinnahmen, die um 8,3 % auf 9,0 Mrd. Euro stiegen. Allerdings lag dieser Betrag - nach dem kräftigen Rückgang um 14,5% im ersten Halbjahr 2002 - noch immer um 720 Mill. Euro unter den entsprechenden Einnahmen vom ersten Halbjahr 2001. Der kommunale Anteil an der Einkommensteuer fiel mit 4,9 Mrd. Euro um 9,5 % niedriger aus als in den ersten sechs Monaten 2002.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände wies am Ende des ersten Halbjahres 2003 einen leichten Zuwachs von 1,0 % auf 82,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 82,1 Mrd. Euro) auf.

[Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 420 vom 16.10.2003]

Az.:IV 903-01/2 Mitt. StGB NRW November 2003

770 Kommunen-Rating wegen Basel-II- und EU-Richtlinie

Mit Schreiben vom 11.08.2003 haben wir uns mit der Bitte an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt, sich bei den Verhandlungen zu den neuen Basel-II- und EU-Richtlinien zur Kapitalhinterlegung im Kreditgewerbe für die Einräumung eines dauerhaften Partial Use für den Bereich der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie das Interbankengeschäft einzusetzen. Hintergrund sind Befürchtungen drohender Verschlechterungen der Kreditkonditionen für den öffentlichen Sektor und insbesondere die Kommunen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) ist die bisherige Null-Risiko-Gewichtung für Kredite an Kommunen nicht

gesichert und von daher eine Verteuerung des Kommunalkredits zu befürchten (vgl. Schnellbrief Nr. 79 v. 11.08.2003).

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr der Geschäftsstelle auf das Schreiben wie folgt geantwortet:

„Für Ihr Schreiben vom 11.08.2003, in dem Sie darum bitten, sich bei den Verhandlungen zu Basel II und auf EU-Ebene für die Einräumung eines dauerhaften Partial Use für den Bereich der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie das Interbankengeschäft einzusetzen, danke ich Ihnen.

Ich teile Ihre Sorge, dass es im Zuge der neuen Baseler Eigenkapitalanforderungen ohne dauerhaften Partial Use zu einer Verteuerung der Staats- und Interbankenkredite kommen kann. Da die Landesregierung großes Interesse an einer stabilen Haushalts- und Finanzlage der Kommunen hat, hat sie schon allein aus diesem Grunde wiederholt Initiativen unterstützt, bei denen diese Forderungen erhoben worden sind. Ich verweise auf den beiliegenden Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 14./15.05.2003 sowie auf das ebenfalls als Anlage beigefügte Schreiben des Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz vom 01.09.2003 an den Bundesfinanzminister.

Ich möchte jedoch auch deutlich machen, dass es sich bei dem Baseler Akkord um kein rechtsverbindliches Regelwerk handelt, vielmehr sich die großen international tätigen Kreditinstitute den Baseler Eigenanforderungen freiwillig unterwerfen. Vor diesem Hintergrund ist die Einflussnahmemöglichkeit NRW's - wie auch der anderen Bundesländer - zu bewerten. Die Landesregierung NRW wird deshalb bei den weiteren Beratungen über das für alle Kreditinstitute rechtsverbindliche neue bankaufsichtliche Regelwerk auf EU-Ebene ihr besonderes Augenmerk darauf lenken, dass ein dauerhafter Partial Use für Staats- und Interbankenkredite Eingang in die Eigenkapitalbestimmungen finden wird.“

Az.:IV/1 912-07 Mitt. StGB NRW November 2003

771 **Konditionen-Erhöhung im KfW-Infrastrukturprogramm**

Mit Wirkung vom 15.10.2003 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredite) die Konditionen erhöht. Die für Auszahlungen ab dem 15.10.2003 gültigen Zinssätze lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
- 10jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
- 20jährige Zinsbindung	4,55	4,60	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Diese erreichen Sie per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-64355 und per E-Mail unter der Adresse iz@kfw.de

Die Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) abgerufen werden.

Az.:IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2003

772 **Mehrheit der Deutschen für mehr Unterstützung der Kommunen**

Nach einem am 10. September 2003 in der Zeitung „Die Welt“ erschienenen Artikel fordert die ganz überwiegende Mehrheit der Deutschen eine bessere Unterstützung für Kommunen. Insbesondere halten 75 Prozent der Befragten eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen für erforderlich. Gleichzeitig sprachen sich 89 Prozent der Befragten dafür aus, dass die Kommunen möglichst eigenständig ihre Entscheidungen treffen können sollen. Und: Nur 26 Prozent der Deutschen sind für eine stärkere Privatisierung der kommunalen Versorgungsunternehmen. Etwa ebenso viele befürworten die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe. Dagegen sind 72 Prozent der Deutschen dafür, dass Freiberufler künftig Gewerbesteuer bezahlen sollen. Im Einzelnen heißt es in dem Artikel:

„Nur noch 25 Prozent der Deutschen halten die Kommunen finanziell für ausreichend ausgestattet. Das ist das Ergebnis einer TNS-Emnid-Studie für den Nachrichtensender N-tv. Daher wundert es kaum, dass 75 Prozent der Deutschen fordern, der Bund müsse die Kommunen in Zukunft besser unterstützen (nur 20 Prozent sind anderer Meinung).

Das Urteil der Deutschen ist einheitlich: 89 Prozent wollen, dass die Kommunen möglichst eigenständig ihre Entscheidungen treffen; nur neun wollen das nicht. 72 Prozent der Deutschen sind dafür, Freiberufler in den Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen einzubeziehen. Fakt ist: Der Bürger wünscht sich eine intakte Kommune. Was zeigt, dass 59 Prozent stärker an den kommunalen Entscheidungen in der Politik interessiert sind und nur 35 Prozent sich mit Bundespolitik beschäftigen.

Allerdings glaubt nur jeder vierte Deutsche, die Kommunen könnten noch aus eigener Kraft die Finanzmisere bewältigen. Auf der Suche nach mehr Geld denken die Gemeinden an den Verkauf ihres Tafelsilbers. Was ist also von dem Vorschlag zu halten, Nahverkehr, Wasserwerk und Müllentsorgung zu Shareholder-Value-Objekten zu machen, also die städtischen Unternehmen weitgehend zu privatisieren? Wenig: Nur 26 Prozent der Deutschen sind für eine stärkere Privatisierung der kommunalen Versorgungsunternehmen, 67 Prozent sprechen sich dagegen für den Verbleib in städtischer Hand aus.“

Az.:IV/1 900-01 Mitt. StGB NRW November 2003

773 **Muster-Erdgaskonzessionsvertrag zwischen Gelsenwasser AG und StGB NRW**

Die Novellierung des Energiewirtschaftsrechts (vgl. unsere MITTEILUNGEN vom Mai 2003, lfd. Nr. 351) hat eine Anpassung des Muster-Erdgaskonzessionsvertrages mit der Gelsenwasser AG erforderlich gemacht. Nach Abschluss der Verhandlungen mit der Gelsenwasser AG im Spätsommer 2003 liegt nunmehr die Fortschreibung des Gelsenwas-

ser/StGB NRW-Muster-Erdgaskonzessionsvertrages vor. In den Verhandlungen ist es uns gelungen, auch weiterhin einen auf die Bedürfnisse aller Beteiligten abgestellten Muster-Erdgaskonzessionsvertrag abzustimmen. Interessierten Mitgliedsstädten und -gemeinden stellen wir die Fortschreibung des Gelsenwasser Mustergaskonzessionsvertrag zur Verfügung.

Az.:IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW November 2003

774 Pressemitteilung: Auf dem Weg der Vernunft

Als „Schritt in die richtige Richtung“ bewertete der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf die von den Berliner Koalitionsfraktionen angekündigten Korrekturen am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gemeindefinanzreform: „Die Vorschläge der Fraktionen sind eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Regierungsentwurf, da sie die Gemeindefinanzreform zukunftsfähig machen“.

Schneider nannte als wesentlichen Fortschritt den Erhalt der bestehenden ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer - insbesondere die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag. Dadurch werde die Demontage der Gewerbesteuer zu einer rein gewinnabhängigen Steuer verhindert. Die zusätzlich für Konzerne vorgesehene Hinzurechnung von Mieten, Zinsen, Pachten und Leasingraten zum Gewerbeertrag schließe Steuerschlupflöcher, welche Kapitalgesellschaften bislang zur vollständigen Vermeidung von Gewerbesteuer-Zahlungen genutzt hätten.

„Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage kommt - wie auch im Kommunalmodell vorgeschlagen - vielen kleinen Unternehmen als Steuersenkung zugute“, erläuterte Schneider. Gegen diesen Vorschlag könne es deshalb aus Sicht der Wirtschaft keinen sachlich begründeten Widerstand mehr geben. Dies gelte auch für die Freiberufler, die über großzügige Anrechnungs-Regelungen bei der Einkommensteuer in den meisten Fällen keine zusätzliche Belastung zu tragen hätten.

Positiv gesehen wird auch die angekündigte Absenkung des Anteils von Bund und Ländern an der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage). Durch diese Maßnahme verbleibe den Städten und Gemeinden wieder mehr von ihrer eigenen Steuer, betonte Schneider. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit - unabhängig von der aktuellen Diskussion um die Gewerbesteuer-Reform - stets darauf gedrängt, die Anhebung der Umlage zurückzunehmen, weil die vom Gesetzgeber prognostizierte Steigerung des Steueraufkommens nicht eingetreten war.

Korrekturbedarf meldete Schneider bei der geplanten Absenkung der Steuermesszahl auf 3,2 Prozentpunkte an: „Dies wäre vertretbar gewesen, wenn sich der Gesetzentwurf vollständig am Kommunalmodell orientiert hätte. So aber würde die Absenkung in vielen Städten und Gemeinden zu einer Minderung des Gewerbesteuer-Aufkommens führen, was nicht zu verkraften ist“.

Schneider appellierte an die unionsgeführten Länder im Bundesrat, eine sinnvolle Einigung nicht zu blockieren: „Die Länder müssen jetzt - und nicht erst nach der näch-

sten Wahl - ihre Verantwortung für die Städte und Gemeinden sowie deren Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen.“

Az.:IV

Mitt. StGB NRW November 2003

775 Pressemitteilung: Reform muss nachhaltige Verbesserung bringen

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert die nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten auf, sich bei den Beratungen zur Reform der Gewerbesteuer für eine grundlegende Korrektur des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einzusetzen. Die derzeitigen Pläne der Bundesregierung würden die Finanznot der Kommunen nicht lindern, sondern weiter verschärfen. Der Appell richtet sich gleichermaßen an die NRW-Landesregierung, sich in der Länderkammer für das gemeinsam entwickelte kommunale Reformmodell einzusetzen. Neben mehr Steuergerechtigkeit muss die Gemeindefinanzreform den Kommunen nachhaltige finanzielle Verbesserungen - bei Erhalt eigener Gestaltungsspielräume auf der Einnahmeseite - bringen. „Diesen Zielen werden weder der Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Gemeindefinanzreform noch die Alternativ-Vorstellungen der CDU/CSU gerecht“, sagte StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister in Bergkamen, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Düsseldorf.

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gewerbesteuer ist für die Städte und Gemeinden völlig inakzeptabel. Die vorgeschlagenen Regelungen sind mittelstandsfeindlich, bürgerfeindlich und kommunalfeindlich und widersprechen früheren Beschlüssen der Regierungsfaktionen und -parteien sowie den Mehrheitsvoten aus der Gemeindefinanzreform-Kommission“, führte Schäfer aus.

Der vollständige Verzicht auf ertragsunabhängige Elemente bei der Bemessungsgrundlage würde die Gewerbesteuer nicht stärken, sondern im Gegenteil weiter schwächen. Durch eine erhöhte Konjunktur-Anfälligkeit würde sich die Talfahrt bei den Gewerbesteuer-Einnahmen weiter fortsetzen. „Das Defizit in den Verwaltungs-Haushalten der NRW-Kommunen hat sich innerhalb von drei Jahren seit 2000 von 500 Millionen Euro auf 4,5 Milliarden Euro erhöht - ein solches Alarmsignal darf nicht weiter von den politisch Verantwortlichen ignoriert werden“, erklärte Schäfer. Käme jetzt nicht bald der Umschwung, drohe die kommunale Ebene unweigerlich zu kollabieren. „Die Folgen für die Bürger und Bürgerinnen in unseren Städten und Gemeinden wären katastrophal“.

Daher bekräftigt der Städte- und Gemeindebund NRW seine Forderung, die Empfehlungen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanz zur Modernisierung der Gewerbesteuer unverändert umzusetzen. „Nur dadurch lässt sich die Talfahrt der Kommunalfinanzen stoppen“, mahnte Schäfer an.

Das Kommunalmodell eröffne den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive für den Erhalt kommunaler Infrastruktur und Leistungen. Dadurch würde auch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates und seiner Politiker wieder hergestellt. Zudem seien verlässliche kommunale Einnahmen eine Voraussetzung für die Investiti-

onsttigkeit der Stdte und Gemeinden, die gerade heute von der Wirtschaft dringend bentigt wird.

Az.:IV Mitt. StGB NRW November 2003

776 Public-Private-Partnership

In unseren MITTEILUNGEN vom August 2003, lfd. Nr. 555 hatten wir ber die Public-Private-Partnership-Initiative des Landes NRW informiert. Nunmehr hat auch das Bundesbauministerium am 19.09.2003 ein Gutachten zu „PPP im ffentlichen Hochbau“ vorgestellt. Es handelt sich dabei um das im Februar 2003 von Teilen des so genannten Lenkungsausschusses „Private Finanzierung im ffentlichen Hochbau“ in Auftrag gegebene Gutachten. Das Gutachten kann auf der Website des Bundesbauministeriums www.bmbvw.de abgerufen werden. In diesem Zusammenhang drfen wir auf das Arbeitsblatt des StGB NRW zum Thema Public-Private-Partnership verweisen, das im Intranet des Verbandes unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Public-Private-Partnership/ Arbeitsblatt zum Thema Public Private Partnership eingestellt ist.

Az.:IV/3 807-00 Mitt. StGB NRW November 2003

777 Steuereinnahmen im 1. Halbjahr 2003

Laut einem Bericht des Handelsblatts ist das Gewerbesteueraufkommen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums bundesweit im ersten Halbjahr um 9,7 % gegenber 2002 gestiegen. Spitzenreiter sind danach die Kommunen in Hessen und Schleswig-Holstein, die fast 50 % mehr Gewerbesteuer eingenommen haben. Schlecht ist die Lage jedoch weiterhin in den neuen Bundeslndern. Whrend in Sachsen und Thringen das Aufkommen immerhin um 14 bzw. 11 % stieg, blieb es in den anderen vier Lndern sogar noch hinter dem Vorjahresergebnis zurck.

Das Deutsche Institut fr Wirtschaftsforschung rechnet fr 2003 nun mit 24,9 Mrd. Euro Gewerbesteuererinnahmen. Das wren 1,75 Mrd. Euro mehr als zuletzt amtlich prognostiziert. Der Trend drfte ein Indiz dafr sein, dass sich die Ertragslage der Unternehmen in Deutschland gebessert hat.

Bei den brigen Steuerarten sieht die Aussicht jedoch weit weniger gnstig aus. Besonders die mit Abstand ertragreichsten Steuern, die Lohn- und Umsatzsteuer, liegen unter den Planungen. So liegt der Landesanteil an der Lohnsteuer nach einer Aufstellung des Finanzministeriums NRW im Zeitraum Januar bis August 2003 1,9 % hher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Umsatzsteueranteil ist sogar um 1,5 % gesunken.

Obwohl das Krperschaftsteueraufkommen bundesweit mit 1,8 Mrd. Euro deutlich ber dem Vorjahresniveau liegt, scheint fraglich, ob die eingeplanten 8,6 Mrd. Euro bis zum Jahresende aufgebracht werden knnen.

Az.:IV/1 903-04 Mitt. StGB NRW November 2003

778 Umsatzsteuerbefreiung fr Leistungen von Einzelknstlern

Das BMF hat in einem Schreiben vom 31. Juli 2003 zur Umsatzsteuerbefreiung fr Leistungen von Einzelknstlern Stellung genommen. Nach der neuesten Rechtsprechung

des Europischen Gerichtshofs knnen auch Leistungen von Einzelknstlern unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz steuerfrei sein. Die neue Rechtsprechung sei auch bei allen noch offenen Fllen zu bercksichtigen.

Das BMF Schreiben nimmt damit Bezug auf ein Urteil des Europischen Gerichtshofs vom 3. April 2003 in der Rechtsache C-144/00 (BStBl II S. 679). Darin hat der Europische Gerichtshof entschieden, dass Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff der „anderen ... anerkannten Einrichtungen“ als Einzelknstler auftretende Solisten nicht ausschliet. Laut BMF folgt hieraus fr die Anwendung des deutschen Umsatzsteuerrechts, dass auch Leistungen von Einzelknstlern unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz steuerfrei sein knnen. Gleichermaen knne die Veranstaltung von Theatervorfhrungen und Konzerten nach § 4 Nr. 20 b Umsatzsteuergesetz steuerfrei sein, wenn die Darbietungen von Einzelknstlern erbracht werden. Diese neuen Grundstze seien auch bei allen noch offenen Fllen zu bercksichtigen.

Das BMF-Schreiben vom 31. Juli 2003 (IV D 1 - S 7177 - 13/03) steht unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-.475.20115/Artikel/index.htm> zum Download zur Verfgung.

Az.:IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW November 2003

779 VKU-Verbandstagung in Mannheim

Die nahezu 1.000 im Verband kommunaler Unternehmen organisierten Stadtwerke in Deutschland sehen sich in den nchsten Monaten nicht nur durch Vorhaben der nationalen Politik, sondern auch durch Plne der EU vor erhebliche Herausforderungen gestellt: „Das bereits vom EU-Parlament verabschiedete Unbundling, also die Aufsplittung der Querverbundunternehmen in mehrere Einheiten, eine drohende Zwangsausschreibung ffentlicher Dienstleistungen und die Plne zur Liberalisierung der Trinkwasserversorgung knnen zu einer nachhaltigen Vernderung der Stadtwerklandschaft fhren“, erklrte Prsident OB Gerhard Widder anl. der VKU-Verbandstagung am 30.09./01.10.2003 in Mannheim.

„Und von Europa kommt auch die fr den 01. Juli 2004 anstehende Regulierung der Strom- und Gasmrkte“, so Widder. Die hierfr notwendige Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes msse allen Marktakteuren in erster Linie Rechtssicherheit vermitteln. Deshalb trete der VKU fr eine normative Regulierung ein, wobei die Regeln des Netzzugangs fr Strom und Gas sowie die Berechnungsmethoden der Netzentgelte durch Gesetz- und Verordnungsgeber festgelegt werden sollten, Vollzug und berwachung dieser Regeln den Regulierungsbehrden obliege. Durch die Regulierungspraxis msse die Sicherheit der Netze gewhrleistet und auch zuknftig ausreichende Investitionen in die Netzinfrastruktur und den Netzausbau ermglicht werden.

Zu den Wettbewerbsberlegungen der EU im Bereich der Wasserwirtschaft sagte Widder: „Wir wollen Modernisierung statt Liberalisierung“. Den berlegungen der EU, auch die Wasserversorgung - hnlich wie Strom und Gas - fr den Wettbewerb zu ffnen, wrde der VKU klar entgegengetreten. Widder: „Trinkwasser ist unser Lebensmittel

Nummer 1 und kann nicht wie eine normale Handelsware behandelt werden“. Hier dürfe es weder einen Durchleitungswettbewerb noch eine zwingende Ausschreibung der Versorgungskonzessionen geben. Die Kommunen müssten weiterhin allein entscheiden dürfen, wer für diese Dienstleistung zuständig sein soll. Diese Haltung wird vom Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich unterstützt.

Die kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen hätten sich im Wettbewerb gut behaupten können, so Widder. Sie seien nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region. Durch Kundenorientierung, Kostensenkung und Kooperation hätten sie ihren Anteil an der Stromversorgung (43 %) und an der Gasversorgung (70 %) im Wettbewerb sogar noch ausbauen können. Nur 2 % der Stadtwerke-Kunden hätten ihren Lieferanten in dieser Zeit gewechselt und man habe - wie aktuelle Umfragen zeigen - die ohnehin starke Kundenbindung weiter verbessern können. Mit einem Umsatz von 50 Milliarden € und 164.000 Beschäftigten seien die kommunalen Unternehmen nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Investor und Auftraggeber für das örtliche Handwerk und Gewerbe. Auch wenn es bei vielen Stadtwerken bereits private Anteilseigner gebe, so sei der Trend zu horizontalen Kooperationen ungebrochen: In ca. 50 Zusammenschlüssen hätten sich bereits mehrere Hundert Stadtwerke z.B. zum gemeinsamen Stromeinkauf, Handel oder Vertrieb entschlossen. Das verstärkte Selbstbewusstsein der kommunalen Unternehmen zeige sich beispielsweise auch darin, dass die Firmen Bayerngas und Gelsenwasser jetzt von Stadtwerken übernommen wurden und die Stadt Leipzig den 40 %-Anteil des RWE-Konzerns zurückgekauft habe.

Nach der Verbandstagung wird der VKU zukünftig die Interessen von über 1.400 kommunalen Unternehmen wahrnehmen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung werde nämlich der Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS) unter das Dach des VKU kommen. Der traditionsreiche, über 90 Jahre alte VKS bringe etwa 400 kommunale Unternehmen und Regiebetriebe in den VKU ein und erweitere damit dessen Kompetenz und Aufgabenbereich um die so gewichtige Sparte der Abfallwirtschaft.

Az.:IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW November 2003

780 Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

In einem Beschluss hat das Amtsgericht Hattingen festgestellt, dass sich ein Gerichtsvollzieher nicht mit der Begründung der Unzuständigkeit dem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz entziehen kann. In dem entschiedenen Fall hatte sich der Gerichtsvollzieher unter Hinweis auf den neuen § 5 a VwVG NRW geweigert, anstelle der Vollstreckungsbehörde das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchzuführen.

Das Amtsgericht Hattingen hat der Vollstreckungsbehörde Recht gegeben. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des neuen § 5 a VwVG NRW könne die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Vollstreckungsbehörde abgenommen werden. Danach ergebe sich keine ausschließliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden. Vielmehr verbleibe ein Wahlrecht für

die Vollstreckungsbehörden. Diese sollen entscheiden können, ob sie wie bisher verfahren oder nunmehr durch eigenes Personal die eidesstattliche Versicherung abnehmen lassen. Dies entspreche auch der amtlichen Gesetzesbegründung. Eine Überprüfung durch den Gerichtsvollzieher finde insoweit nicht statt. Hieran ändere auch die Verwaltungsverordnung zu VwVG NRW als reine Innennorm nichts. Zudem beziehe sie sich nicht auf § 5 a VwVG NRW.

Az.:IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW November 2003

Schule, Kultur und Sport

781 Modellprojekt „Selbstständige Schule“

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß 41 weitere Schulen aus 19 Modellregionen des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Schuljahr neu in das Modellprojekt Selbstständige Schule eingestiegen sind. Diese Schulen erhalten weitere Gestaltungsspielräume und größere Eigenverantwortung, um die Qualität schulischer Arbeit und insbesondere des Unterrichtes zu verbessern. Die Gesamtzahl der teilnehmenden Schulen an dem im Jahre 2002 gestarteten Projekt hat sich nunmehr auf 278 erhöht. Das ursprüngliche Ziel von 300 Schulen ist jedoch nicht erreicht worden.

Nach Mitteilung des Ministeriums habe eine erste Umfrage unter den beteiligten Schulen gezeigt, daß vor allem Gebrauch gemacht wurde von der Flexibilisierung der Stundentafel, neuen Formen der Unterrichtsdifferenzierung, der individuellen Förderung, der Leistungsbewertung, des Schulmanagements und der Schulmitwirkung. Einige Schulen seien beispielsweise vom vorgegebenen Stundenplan abgewichen und hätten gern Fächer wie Deutsch und Mathematik durch zusätzliche Stunden gestärkt, um Defizite gezielt auszubauen. Für schwächere Schüler würden Förderprogramme entwickelt – einige Schulen hätten dies bereits so weit ausgebaut, daß sie das Sitzenbleiben abgeschafft hätten. Weitere Schwerpunkte seien das Selbstlernen in der Oberstufe und jahrgangübergreifender- oder fächerübergreifender Unterricht.

Das auf 6 Jahre angelegte Modellprojekt wird wissenschaftlich vom Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund und der Arbeitsgruppe Bildungsforschung/Bildungsplanung der Universität Duisburg-Essen begleitet.

Weitere Informationen sind erhältlich unter www.selbststaendige-schule.nrw.de.

Az.:IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW November 2003

782 Bestattungsgesetz NRW

In § 4 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) ist geregelt, daß die Friedhofsträger für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten (d.h. Ruhezeiten) festlegen. Vielerorts beträgt die Ruhefrist für Erdbestattungen 30 Jahre und für Aschenbeisetzungen 20 Jahre. Nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes ist eine derartige Unterscheidung zukünftig eigentlich nicht mehr möglich. Die Geschäftsstelle hat in der Angelegenheit bereits Kontakt mit dem Gesundheitsministerium NRW aufgenommen.

men und eine kurzfristige Änderung der Regelung ange-regt. Das Ministerium spricht sich in diesem Zusammen-hang für eine weite Auslegung des § 4 Abs. 2 BestG aus. Als Ruhefrist für Aschenbeisetzungen kann nach Ansicht des Ministeriums der Friedhofsträger die auf einem seiner Friedhöfe im Gemeindegebiet geforderte Mindestruhezeit für Erdbestattungen auch für seine anderen Friedhöfe fest-legen. Der Friedhofsträger habe die Möglichkeit, auf sei-nem Friedhof Grabfelder mit unterschiedlichen Ruhezei-ten – je nach Bodenverhältnissen, Altersgruppen der zu Be-stattenden – für Erdbestattungen festzulegen und könne die kürzeste dieser Erdbestattungs-Ruhezeiten für die Aschenbeisetzungen auf seinem Friedhof und – falls er mehrere Friedhöfe betreibe – auf allen seinen Friedhöfen als Ruhezeit übernehmen. Ebenso könne er die Ruhezeiten für Bestattungen in einem von ihm verwendeten Grab-kammersystem für Aschenbeisetzungen auf seinem Fried-hof übernehmen.

Wenn auch diese weite Auslegung des Ministeriums vom Grundsatz her zu begrüßen ist, so ist doch dringend gebo-ten, die Regelung des § 4 Abs. 2 BestG neu zu fassen. Zum einen sind die Gerichte nicht gehalten, sich der weiten Auslegung des Gesundheitsministeriums anzuschließen und zum anderen führt auch die Auslegung des Ministeri-ums auf zahlreichen Friedhöfen zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil zahlreiche Friedhofsträger für alle ihre Friedhöfe eine Mindestruhe-zeit für Erdbestattungen von 30 Jahren festgelegt haben.

Zu dieser Thematik hat im übrigen eine Landtagsabgeord-nete eine Anfrage (Drucksache 13/4210) an die Landesregie-rung gerichtet und die Frage gestellt, ob der Landesregie-rung bewußt ist, daß die neue Regelung zu erheblichen Gebüh-ersteigerungen für Aschenbeisetzungen führt. Hierauf hat die Landesregierung in der Antwort (Drucksache 13/4286) mit „nein“ geantwortet. Die tatsächliche Ent-wicklung müsse nach Inkrafttreten des Gesetzes abgewartet werden. Auch auf die Frage, ob die Landesregierung kurzfristig eine Änderung des § 4 Abs. 2 BestG beabsichtigt, hat diese ebenfalls eindeutig mit „nein“ geantwortet.

Im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz ist an die Geschäftsstelle bereits mehrfach die Frage gerichtet wor-den, ob das Gesundheitsministerium NRW auf der Grund-lage des § 18 BestG eine Rechtsverordnung erarbeite. Nach den bisherigen Verlautbarungen des Landes wird das Mini-sterium von der Verordnungsermächtigung keinen Ge-brauch machen. Es beabsichtigt aber, gegen Ende des Jah-res unverbindliche Hinweise herauszugeben.

Das Ministerium hat bislang allerdings die Regelungen zur Todesbescheinigung und die diesbzgl. amtlichen Vor-drucke überarbeitet. Diese sind enthalten im Ministeri-alblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Septem-ber 2003, S. 997 unter Ziff. 2127.

Az.:IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW November 2003

783 Bürgerbäder

Über die „Möglichkeiten des Erhalts öffentlicher Bäder“ wird in der neuesten Broschüre des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes berichtet. Die immer knap-per werdenden Kommunalfinzen werden auch in den nächsten Jahren wieder die Diskussion aufkommen lassen, ob der hohe Zuschüsse erfordernde Betrieb von Frei- und Hallenbädern noch finanzierbar ist oder Schließungen un-

umgänglich sind. Die neue NSGB-Broschüre „Möglichkei-ten des Erhalts öffentlicher Bäder“ greift dieses bundes-weit aktuelle Thema auf und dient dazu, den Gemeinden einen Einstieg in die konkrete Diskussion und Problemlö-sung vor Ort zu erleichtern. Dargestellt werden Optimie-rungsmöglichkeiten für bestehende Bäder und unter-schiedliche Modelle für sog. Bürgerbäder und GmbH-Lö-sungen. Haftungs- versicherungs- und steuerrechtliche Fragen werden beleuchtet. Abgerundet wird die Broschüre mit Beispielen für eine Vereinsatzung, einen Nutzungs-vertrag und einen Betriebsführungsvertrag.

Die Broschüre kann über die Homepage des NSGB (www.nsgb.de) zum Preis von 15,60 Euro zzgl. Porto und Versand bezogen werden.

Az.:IV/2 382-13 Mitt. StGB NRW November 2003

784 Bundesverfassungsgericht zu Lehrpersonal mit Kopftuch

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. September 2003 ein Urteil (Az.: 2 BvR 1436/02) zu der Frage gefällt, in-wieweit ein Verbot zulässig ist, in der Schule und Unter-richt ein Kopftuch zu tragen. In dem der Entscheidung zu-grundliegenden Sachverhalt begehrte die Beschwerdefüh-lerin die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wandte sie sich gegen die von den Verwaltungsgerichten bestätigte Entscheidung des Oberschulamtes Stuttgart, durch die ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen mit der Be-gründung abgelehnt worden ist, ihr fehle wegen der er-klärten Absicht, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, die für das Amt erforderliche Eignung.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr ent-schieden, daß ein Verbot für Lehrkräfte, in der Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde. Der mit zunehmender religiö-ser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel könne für den Gesetzgeber Anlaß zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein. Die entgegenstehenden Entscheidungen der Verwaltungs-gerichte und der zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Artikel 33 Abs. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 und 2 und mit Artikel 33 Abs. 3 des Grundgesetzes. Das Urteil des Bun-desverwaltungsgerichtes wurde aufgehoben und die Sache dorthin zurückverwiesen. Die Entscheidung ist mit fünf gegen drei Stimmen ergangen, d.h. drei Richter vertra-ten hier eine andere Auffassung.

Die Entscheidung kann unter Internet unter www.bverfg.de oder im Intranet-Angebot des StBG NRW unter Fachinforma-tionen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/ Beamtenrecht abgerufen werden.

Az.:IV/2-211-20 Mitt. StGB NRW November 2003

785 Flyer „Ein starkes Land braucht starke Bibliotheken“

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-West-falen e.V. hat den Flyer „Ein starkes Land braucht starke Bi-bliotheken“ herausgegeben. Darin ist u.a. darauf hinge-

wiesen, daß öffentliche Bibliotheken Wissen und Bildung, Angebote für Freizeit und Unterhaltung vermitteln und bei der Orientierung im Alltag helfen. Sie stehen allen Menschen offen, unabhängig von deren Alter und Bildungsstand.

Der Verband der Bibliotheken macht ferner darauf aufmerksam, daß die öffentlichen Bibliotheken neben den Schulen die einzigen Institutionen sind, die gezielt das Lesen fördern. Welche Bedeutung der Lesekompetenz in der Wissens- und Informationsgesellschaft zukommt, habe die PISA-Studie der OECD eindrucksvoll bewiesen. Diese belege auch: Gerade solche Länder hätten hervorragend abgeschnitten, die über ein akzeptiertes, qualifiziertes und gut gebautes Bibliothekswesen verfügen.

Der Flyer kann angefordert werden bei Frau Monika Rasche, Stadtbücherei Münster, e-Mail: RascheM@stadt-muenster.de.

Az.:IV/2-479

Mitt. StGB NRW November 2003

786 OVG Rheinland-Pfalz zu Schülerfahrkosten und Offene Ganztagschule

In § 10 a Abs. 3 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz ist eine Regelung zur Ganztagschule in offener Form enthalten: „Die Ganztagschule in offener Form legt einzelne Unterrichtsveranstaltungen auf den Nachmittag und bietet außerunterrichtliche Betreuung an; die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung für die Schüler ist freiwillig. Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die der Schulträger bereitstellt.“

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat am 25.08.2003 ein Urteil (Az.: 2 A 10588/03. OVG) zu der Frage gefällt, ob die zur Zahlung von Schülerfahrkosten verpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte gehalten sind, für die Beförderung der Schüler von Ganztagschulen in offener Form an Nachmittagen Schulbusse einzusetzen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Das OVG hat entschieden, daß eine solche Verpflichtung nicht bestehe. Eine derartige Verpflichtung bedürfe vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung durch den Gesetzgeber.

Das OVG hat im einzelnen ausgeführt, daß das Leitbild der Schülerbeförderung die Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens bilden, durch deren Besuch die staatliche Schulpflicht erfüllt werden könne und die typischerweise auf die Sicherstellung einer schulischen Grundversorgung ausgerichtet seien. Die Grundüberlegung sei dabei, daß entsprechend dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und der zu seiner Konkretisierung in § 44 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz geregelten allgemeinen Schulpflicht möglichst allen jungen Menschen – ungeachtet ihrer individuellen Begabungen und Leistungen – ein Mindestmaß an Bildung und Ausbildung zu vermitteln sei. Deshalb übernehme der Staat die Schülerbeförderungskosten zu diesen Einrichtungen, damit sichergestellt sei, daß jedes schulpflichtige Kind seiner Schulpflicht nachkommen und das Angebot der schulischen Grundversorgung für sich nutzen könne. Gleichzeitig werde der Staat damit im Gemeinwohlinteresse tätig. Die Erfüllung der Schulpflicht sei dabei traditionell als „Bringschuld“ zu begreifen. Aus diesem Grund obliege es

grundsätzlich den Eltern, für einen Transport zu und von der Schule zu sorgen und die damit verbundenen Kosten als Teil des allgemeinen Lebensführungsaufwandes zu tragen.

Zudem hat das OVG Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber gleichwohl berechtigt sei, die Eltern auch von dieser Aufgabe und den damit verbundenen Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand freizustellen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dies geschehen solle, bedürfe jedoch einer ausdrücklichen und klaren gesetzlichen Übernahmeregelung. Dies gebiete nicht nur das Verteilungsprinzip, sondern insbesondere auch das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz).

Wenn auch die Regelungen zur Ganztagschule in offener Form nicht exakt mit dem Erlaß bzw. der Richtlinie des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagschule entspricht, so dürften diese Ausführungen gleichwohl auf Nordrhein-Westfalen übertragbar sein. Auch die Offene Ganztagschule nach nordrhein-westfälischer Prägung ist ein freiwilliges Angebot und unterfällt nicht der Schulpflicht. Damit bestätigt das OVG Rheinland-Pfalz letztlich die Auffassung der Geschäftsstelle, daß für die Offene Ganztagschule keine Schülerfahrkosten zu übernehmen sind. Etwas anderes ergibt sich lediglich dann, wenn eine Rhythmisierung des Unterrichtes erfolgt, so daß auch Pflichtstunden am Nachmittag gegeben werden. In diesem Fall hätte der Schulträger auch die Schülerfahrkosten zu übernehmen.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt eine andere Auffassung. Es differenziert danach, ob für die betreffende Grundschule Schulbezirke gebildet werden. Werden solche gebildet, so seien die Kosten nur dann zu übernehmen, wenn die Offene Ganztagsgrundschule die nächstgelegene Grundschule sei. Zudem unterscheidet das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen danach, ob das außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule selbst stattfindet. Ist dies der Fall, dann sind nach Auffassung des Schulministeriums NRW die Schülerfahrkosten grundsätzlich zu übernehmen. Findet das Angebot an einem anderen Ort statt, so besteht kein Anspruch auf Schülerfahrkosten, weil es sich beim außerunterrichtlichen Angebot nicht um einen Unterrichtsort im Sinne von § 8 Schülerfahrkostenverordnung handelt. Der Weg zum Ganztagsangebot sei in diesen Fällen kein Schulweg.

Die Geschäftsstelle hält den Ansatz des Schulministeriums NRW für rechtlich bedenklich. Aus § 8 der Schülerfahrkostenverordnung ergibt sich, daß die Schülerfahrkostenverordnung dazu dient, den Schülern zu ermöglichen, am lehrplanmäßigen Unterricht teilzunehmen. Ergänzende Betreuungsangebote am Nachmittag im Rahmen der Offenen Ganztagschule gehören jedoch nicht zum lehrplanmäßigen Unterricht und rechtfertigen daher keinen Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung.

Die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz kann abgerufen im Intranet-Angebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Entscheidungen.

Az.:IV/2-214-50/1

Mitt. StGB NRW November 2003

787 Referentenentwurf zum Schulgesetz

Kurz vor den Herbstferien hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen den Referentenentwurf zum Schulgesetz in die Verbändebeteiligung gegeben. Mit dem beabsichtigten Gesetz sollen 7 Schulgesetze (Schulordnungsgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Schulfinanzgesetz, Ersatzschulfinanzgesetz, Schulpflichtgesetz, Lernmittelfreiheitsgesetz und Schulmitwirkungsgesetz) zu einem einheitlichen Schulgesetz zusammengefaßt werden. Mit dem einheitlichen Schulgesetz soll jedoch nicht nur ein Regelungsabbau erfolgen, vielmehr soll auch die Selbstständigkeit der Schulen gestärkt werden. Neue Aussagen beziehen sich auch auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, die veränderte Rolle der Schulleitung, die Mitverantwortung der Schulträger, die Aufgaben der Schulaufsicht und die Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit.

Kommunalrelevant ist insbesondere eine Regelung zum Schulkostenbeitrag (§ 97 des Referentenentwurfes), die wie folgt lautet:

„Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von Schülerinnen und Schülern besucht, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen, kann der Schulträger von den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler einen über den Schüleransatz nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes hinausgehenden Beitrag verlangen. Der Beitrag kann pauschaliert werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge je Schülerin oder je Schüler und Schulform festzulegen.“

Die Landesregierung will den endgültigen Gesetzesentwurf im Frühjahr 2004 im Kabinett beschließen und dann in den Landtag einbringen. Ziel ist es, das neue Schulgesetz zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft zu setzen.

Der Entwurf des Schulgesetzes kann abgerufen werden auf der Homepage des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder unter www.bildungsportal.nrw.de/LINKS/SCHG.

Az.:IV/2-200-3/2 Mitt. StGB NRW November 2003

788 Schulministerium NRW zur Neuregelung der Lernmittelfreiheit

In § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes ist nunmehr geregelt, daß Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelte, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmittel nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Berufsausbildungsgesetz oder vergleichbaren Vorschriften erhalten, von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen sind. Insoweit stellt sich die Frage, wie der Begriff „Arbeitsentgelt“ auszulegen ist.

Hierzu hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.10.2003 mitgeteilt, daß sich aus dem Kontext der Vorschrift ergebe, daß Arbeitsentgelte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz nur regelmäßiges Arbeitseinkommen sei, das im Zusammenhang mit der Ausbildung erzielt werde. Befristete Ferienjobs und nicht mit der Ausbildung zusammenhängendes Arbeitseinkommen hingegen seien für die Frage, ob eine Schülerin oder ein

Schüler des Berufskollegs von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen werden müsse, unbeachtlich.

Az.:IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW November 2003

789 Sozialversicherungspflicht von Betreuungskräften

Das Sozialgericht Köln hat zur Sozialversicherungspflicht von Betreuungskräften am 27.06.2003 ein Urteil (Az.: S 6 RA 258/99) gefällt, dem im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen vor und nach dem Unterricht stellte die Klägerin, eine Stadt, ab dem Schuljahr 1992/93 im Rahmen des Betreuungsprogramms „Schule von acht bis eins“ ausgebildete Erzieherinnen und Hausfrauen ein, mit denen sie Honorarverträge abschloß, die in § 5 zum Inhalt hatten, daß es sich bei der Betreuung um eine selbständige Tätigkeit handele. Im Rahmen einer Beitragsüberwachung ist die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß eine abhängige Beschäftigung ausgeübt werde und die Betreuungskräfte demzufolge Arbeitnehmerinnen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung seien. Gegen einen Bescheid der BfA wandte sich die Klägerin. Sie vertrat die Auffassung, daß es sich bei den Betreuern um versicherungsfreie Honorarkräfte handele. Dabei stützte sie sich auf eine Broschüre des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1990, mit dem das Projekt „von acht bis eins“ unterstützt worden sei, in der Information und Materialien für die Einrichtung, Durchführung und Weiterentwicklung von Betreuungsmaßnahmen dargestellt worden seien. In dieser Broschüre habe das Ministerium deutlich gemacht, daß Kommunen die Möglichkeit hätten, freie Mitarbeiterverhältnisse mit den Betreuungspersonen zu vereinbaren. Nach den abgeschlossenen Honorarverträgen hätten die Betreuerinnen ihre Tätigkeit völlig selbständig und individuell gestalten können. Seitens der Stadt seien keinerlei methodische oder didaktische Anweisungen hinsichtlich der Betreuungstätigkeit erteilt worden. Daher sei eine persönliche Abhängigkeit der Betreuerin gegenüber der Klägerin nicht gegeben.

Das Sozialgericht Köln kommt zu dem Ergebnis, daß die beklagte BfA die Beigeladenen zu Recht als abhängige Arbeitnehmer angesehen habe, die in dem Zeitraum von September 1992 bis Juli 1998 im Rahmen ihrer insoweit ausgeübten Tätigkeit der Gesamtsozialversicherungspflicht unterlägen. Nach § 7 des Sozialgesetzbuches Teil 4 (SGB IV) bedeutet Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Eine solche liege hier vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes unterliege die Beurteilung der Abgrenzung des Abhängigenbeschäftigungsverhältnisses von der selbständigen Tätigkeit nicht der Verfügungsgewalt der Beteiligten. Ausschlaggebend hierfür sei vielmehr die tatsächliche Ausgestaltung des Verhältnisses. Lägen Indizien in beiden Richtungen vor, so sei die Beurteilung ausschlaggebend, welche Indizien im einzelnen überwiegen.

Im vorliegenden Fall würden eindeutig die Indizien überwiegen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen. Es liege zunächst im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin eine betriebliche Eingliederung vor. Diese liege einmal örtlich im Schulbereich und sachlich darin,

daß die Betreuung nach § 1 der Honorarkräfte nach Unterrichtsende zu erfolgen hatte und somit in zeitlicher Abhängigkeit vom Unterrichtsbetrieb stand. Die Betreuerinnen stünden aber auch zur Verfügung, wenn durch Lehrerausflug, Elternsprechtag oder Krankheit Unterrichtsausfall erkennbar war, um Lücken betreuend auszufüllen. Ebenso sei im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin von einem Direktionsrecht der Klägerin gegenüber den Betreuungskräften auszugehen. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Runderlaß des Kultusministeriums vom 07.09.1994. Darin heißt es unter Ziffer 1, Betreuungsangebote für Grundschulkindern könnten entweder in Tageseinrichtungen für Kinder als nichtschulische Einrichtungen oder in der Verantwortung der Schule als schulische Veranstaltung durchgeführt werden. Betreuungsangebote, die als schulische Veranstaltung in der Verantwortung und unter Aufsicht der Schule durchgeführt würden, unterständen ausschließlich der Schulaufsicht. Ergänzend heißt es dazu in Ziffer 2, die Schule erfülle einen eigenständigen, von der Landesverfassung und den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der über den Unterricht hinaus gehe. Ein derartiges Betreuungsangebot sei eine sonstige Schulveranstaltung im Sinne des § 12 Allgemeine Schulordnung unter Aufsicht der Schule.

Das Gericht folgte nicht der Auffassung der Klägerin, es handele sich bei den Betreuungseinrichtungen um eine von der Schule getrennten Einrichtung, die lediglich aufgrund der Tatsache, daß das Betreuungsangebote entsprechende Freistunden im Schulbetrieb voraussetze, mit diesen organisatorisch harmonisieren müsse. Die Betreuungskräfte trügen auch kein eigenes Unternehmensrisiko, setzten keine Eigenmittel mit ungewissen Gewinnerfolg ein, hätten keine eigenen Mitarbeiter und hätten ihre Tätigkeit in eigener Person zu erbringen, wobei die Verpflichtung bestand, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung den Rektor der Grundschule unverzüglich zu benachrichtigen. Dementsprechend würden eindeutig die Merkmale für abhängiges Beschäftigungsverhältnis überwiegen, wobei die Indizien für eine Selbständigkeit sehr marginal seien. Die bloße Vereinbarung oder die Bezeichnung im Vertrag als Honorarkraft ändere daran nichts, weil die Beteiligten nicht über die Sozialversicherungspflicht frei verfügen könnten. Soweit die Klägerin sich unter Hinweis auf die Informationen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1990 von der Beitragspflicht freizeichnen wolle, vermöge die Kammer dem nicht zu folgen. Die Handreichungen beschäftigten sich nicht mit der sozialversicherungsrechtlichen Seite der Beschäftigungsverhältnisse.

Die Entscheidung kann von den Mitgliedskommunen bei Bedarf bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2003

Datenverarbeitung und Internet

790 Dialer-Datenbank online

Durch die gesetzlichen Änderungen im Telekommunikationsrecht (Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) muss ein Kunde nur noch dann angefallene Entgelte für Dialer-Verbindungen von Computern bezahlen, wenn die Dialer-Software bei der Regulierungsbehörde für Tele-

kommunikation und Post (RegTP) registriert ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Dialer (Trennung nach einer Stunde; pro Stunde max. EUR 2,-, pro Verbindung max. EUR 30,- Kosten etc.) eingehalten werden.

Über die Homepage der RegTP kann zum einen nach eigener Registrierung eine Software heruntergeladen werden, die überprüft, welche Kennnummer ein Dialer hat. Zum anderen befindet sich unter <http://bo2005.regtp.de/prg/srvno/dialer.asp> eine Online-Datenbank, zur Suche nach Dialern, bei der nach dieser Kennnummer gesucht werden kann.

Az.:G/3 800-01 Mitt. StGB NRW November 2003

791 EU-Minister für Förderung von e-Government

Die für e-Government zuständigen Minister der EU, der EFTA-Staaten und der Beitrittsländer zur EU haben auf einer Sitzung am 08.07.2003 von den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission gefordert, sich auf eine Liste von Verfahren zu einigen, die für die grenzüberschreitende Kooperation im Bereich des e-Government wünschenswert seien. Neben den Fachverfahren wird in der gemeinsamen Erklärung gefordert, auch die Sicherheit der Daten im Bereich des e-Governments zu fördern.

Die gemeinsame Erklärung liegt als englischsprachiges Word-Dokument (6 Seiten) im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / e-Government / Materialien“ zum Download bereit.

Az.:G/3 805-00 Mitt. StGB NRW November 2003

792 Test der Meldeämter im Internet

Zwei Unternehmen haben zwei Monate ca. 200 Meldeämter im Internet untersucht. Die Mitgliedskommunen des StGB NRW schnitten dabei sehr unterschiedlich ab. Schwerpunkt der Studie vom Redaktionsbüro „Public Word“ und dem „Online-Verlag Pronto“ war die Kundentreue der Online-Angebote der Behörde. Konkret ging es um den Download von Meldeformularen und deren Ausfüllbarkeit im Web, die Anzeige von Adresse und Öffnungszeiten, die Interaktivität per Mail sowie wie übersichtlich und benutzerfreundlich die Angebote präsentiert werden. Insgesamt wurden 72 Angebote mit „Vorbildlich“, 30 mit „Hilfreich“ und 88 als „Verbesserungswürdig“ bewertet. Die Ergebnisse der wissenschaftlich nicht abgesicherten Studie befinden sich unter www.meldeaemter.de.

Az.:G/3 805-00 Mitt. StGB NRW November 2003

793 Testnutzer für GeoView.nrw gesucht

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW sucht bis zum 07.10.2003 Testnutzer für ein Pilotvorhaben zur Computer-Darstellung von Landkarten. Mit dem Pilotvorhaben GeoView.nrw sollen die Rahmenbedingungen geschaffen, um unterschiedlichste raumbezogene Verkehrsinformationen zur selben Region, für benachbarte Ballungsräume oder intermodale Reiseempfehlungen über eine einheitlich visualisierte digitale Kartenansicht zu integrieren.

Für das Projekt werden weitere Testnutzer im kommunalen Bereich gesucht, die sich unter <mailto:geoview@mo-matec.de> formlos bewerben können. Der Testnutzerkreis wird dann über E-Mail über den Projektverlauf informiert und soll Anfang Dezember an einer Online-Umfrage teilnehmen. Das Projekt wird am 08./09.10.03 auf der e-Government-Kongressmesse www.ego2003.com vorgestellt, die Homepage des Projekts lautet www.geoview.nrw.de.

Az.:G/3 805-03 Mitt. StGB NRW November 2003

794 Vorläufiger Abschluss Media@Komm

Mit dem Abschlusskongress auf der eGo 2003 am 07.10.2003 fand das vom Bund geförderte Media@Komm-Projekt zum e-Government kürzlich seinen vorläufigen Abschluss. Ca. 300 Fachverfahren (wobei jedoch z.B. das An- und Abmelden eines Stromlieferungsvertrages getrennt gezählt werden) wurden in den verschiedenen Media@Komm-Kommunen auf elektronischer Basis eingerichtet.

Ab dem Jahr 2004 sollen die Ergebnisse des noch bis Ende 2003 laufenden Projekts in Transfer-Kommunen (vgl. hierzu StGB NRW-Mitteilung 670/2003) in die Breite getragen werden. Schon jetzt sind Dokumentationen unter dem Titel „Erfolgsmodell Kommunales E-Government“ über die Homepage www.mediakomm.net verfügbar.

Az.:G/3 805-00 Mitt. StGB NRW November 2003

Jugend, Soziales und Gesundheit

795 Bundesrat zu den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Reformgesetzen

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 26. September 2003 in einer sehr kritischen Stellungnahme mit den Gesetzesinitiativen der Bundesregierung zur Arbeitsmarktreform und zur Sozialhilfe reform (BR-Drs. 557/03 – Beschluss; 558/03 – Beschluss; 559/03 – Beschluss -) auseinandergesetzt. Der Bundesrat verkennt nicht, dass alle Gesetzentwürfe in Ziel und Richtung positive Ansätze enthalten, jedoch sind sie nach seiner Meinung nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben.

Im Besonderen kritisiert der Bundesrat, dass die vorgesehenen Maßnahmen zu wenig Anreize für Arbeitsaufnahme und eigenes Erwerbseinkommen bieten, die Eigenverantwortung der Hilfeempfänger müsse noch stärker in den Vordergrund treten. Auch Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, die sich nur eingeschränkt als tauglich erwiesen haben, so zum Beispiel Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, sollten soweit wie möglich eingeschränkt und nicht, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, konserviert werden.

Kritisiert wird auch die im Gesetzentwurf zu „Hartz IV“ vorgesehene Zuständigkeitsverteilung für das einheitliche Arbeitslosengeld II an die Bundesanstalt für Arbeit. Effizienter und effektiver sei es, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen, da sie über Kenntnisse der regionalen Besonderheiten und Kompetenzen in der Betreuung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern und deren Bedarfsge-

meinschaften verfügen. Darüber hinaus würden auch bei der bisher vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung erhebliche finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen, deren Abfederung noch nicht hinreichend abgesichert sei.

Auch verfüge das im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch neu geregelte Sozialhilferecht in weiten Teilen über eine Regelungsdichte, die wie bisher in nicht akzeptabler Weise den Gestaltungs- und Handlungsspielraum der Länder einschränkt. Die Gesetzgebungskompetenz für Sozialhilfefragen sollte vor dem Hintergrund der Föderalismusdebatte generell den Ländern überlassen oder wenigstens so gestaltet werden, dass die Länder die Möglichkeit erhalten, von bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Vorschriften zu erlassen.

Az.:III 845 Mitt. StGB NRW November 2003

796 Daten zur Sozialhilfe 2002

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende 2002 in Deutschland rd. 2,76 Mio. Personen in 1,44 Mio. Haushalten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (=sog. „Sozialhilfe im engeren Sinne“). Das waren 2,2 % mehr als im Vorjahr. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt dient der Deckung des Grundbedarfs vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung (sog. „soziokulturelles Existenzminimum“).

Die Sozialhilfequote (Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung) lag zum Jahresende 2002 - wie im Vorjahr - auf Bundesebene bei 3,3 %. Für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch verschiedene Bevölkerungsgruppen ergaben sich dabei folgende Zusammenhänge:

- Kinder (unter 18 Jahren) gehören mit einer Sozialhilfequote von 6,6 % relativ häufiger zu den Sozialhilfeempfängern als ältere Menschen (65 Jahre und älter), deren Quote 1,3 % beträgt.
- Frauen beanspruchen mit einer Quote von 3,7 % relativ häufiger Sozialhilfe als Männer (3,0 %).
- Ausländer haben mit 8,4 % eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche (2,9 %).

Insgesamt wurden im Jahr 2002 in Deutschland brutto 24,7 Mrd. Euro für Gesamtleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (d.h. für die Hilfe zum Lebensunterhalt und für die Hilfe in besonderen Lebenslagen) ausgegeben. 3,0 % mehr als im Vorjahr. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,7 Mrd. Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, beliefen sich die Sozialhilfeausgaben netto auf 21,9 Mrd. Euro (+ 3,3 % gegenüber 2001).

Die Kommunen haben dabei im Jahr 2002 für die Hilfe zum Lebensunterhalt netto 8,8 Mrd. Euro ausgegeben (+2,8 % gegenüber dem Jahr 2001).

Die Nettoausgaben für die Hilfe in besonderen Lebenslagen stiegen im Jahr 2002 auf 13,2 Mrd. Euro (+3,7 % gegenüber dem Vorjahr). Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen mit 9,1 Mrd. Euro (+ 3,4 %) und die Leistungen für Pflegebedürftige, die sog. „Hilfe zur Pflege“, mit insgesamt 2,4 Mrd. Euro (+ 3,1 %) sowie die Hilfe bei Krankheit mit 1,3 Mrd. Euro (+ 6,8 %) von Bedeutung.

Az.:III 806 - 3 Mitt. StGB NRW November 2003

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis Bundesweite Selbsthilfevereinigungen und relevante Institutionen – GRÜNE ADRESSEN 2003/2004 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2003/2004 sind weit über 600 Adressen, die einen repräsentativen Überblick über bundesweit tätige Selbsthilfevereinigungen und –einrichtungen geben. Aufgeführt sind auch einige thematisch bedeutsame (Fach-)Verbände und wichtige gesellschaftliche Institutionen. Mit Hilfe dieser Adressammlung können interessierte Mitarbeiter(innen) in Unterstützungsstellen für Selbsthilfegruppen und in anderen Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung besser auf Selbsthilfeszusammenschlüsse hinweisen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis:

- Die aufgeführten Vereinigungen stehen interessierten Personen, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen als bundesweite Ansprechpartner(innen) zu dem von ihnen benannten Themenschwerpunkt mit ihrem Serviceangebot zur Verfügung und übernehmen koordinierende Aufgaben.
- Die Arbeit ist selbstverantwortlich und unabhängig.
- Die Ziele ihrer Arbeit stehen im Einklang mit ethisch-moralischen und rechtlichen Normen.
- Die Arbeit verfolgt keine kommerziellen Zwecke und somit keine Gewinnerorientierung.

Die Aufnahme beinhaltet keine Beurteilung der Qualität der Arbeit der Vereinigungen/Einrichtungen.

Mehrexemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,44 €) angefordert werden bei der

NAKOS
Wilmersdorfer Straße 39
10627 Berlin

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW November 2003

Die von der CDU eingesetzte Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme („Herzog-Kommission“) hat am 30. September 2003 ihren Endbericht vorgelegt. Der Bericht enthält umfassende Reformvorschläge für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zur Reform der sozialen Pflegeversicherung schlägt die Herzog-Kommission insbesondere folgendes vor:

1. Festhalten an der Versicherungspflicht: Die Pflegeversicherung hat sich nach Auffassung der Kommission grundsätzlich bewährt. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass eine umfassende Pflicht zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit auch in Zukunft unverzichtbar ist.
1. Festhalten am Leistungsniveau: Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der steigenden Alterung

der Gesellschaft und auch angesichts der der Zunahme allein stehender älterer Menschen, die Pflegeversicherung künftig eine noch wichtigere Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Pflegedienstleistungen spielt. Die Kommission rät insbesondere davon ab, die Pflegestufe I künftig entfallen zu lassen.

1. Stärkung der häuslichen Pflege: Die Pflegeversicherung gewährt gegenwärtig in den Pflegestufen I und II im Fall der stationären Pflege deutlich höhere Zuschüsse als bei der häuslichen Pflege. Diese Regelung kann dazu führen, dass Pflegebedürftige stationär versorgt werden, obwohl eine häusliche Pflege möglich wäre. Die Kommission empfiehlt daher, die Spreizung zwischen den Leistungen für ambulante und stationäre Pflege aufwandsneutral abzuflachen mit dem Ziel, die häusliche Pflege zu stärken und das Engagement der pflegenden Angehörigen besser zu würdigen.
1. Einführung eines Pflegebudgets: Die Kommission empfiehlt die Einführung eines Pflegebudgets zu prüfen, welches im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus sollte nach Ansicht der Kommission im Zusammenhang mit der anstehenden Steuerreform geprüft werden, ob und in welchem Umfang sie steuerliche Abzugsfähigkeit haushaltsnaher Dienstleistungen auch auf den Pflegebereich ausgeweitet werden kann.
1. Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“: Die Kommission hat die Überzeugung gewonnen, dass in zahlreichen Fällen Pflegebedürftigkeit vermieden werden könnte, wenn gezielte Maßnahmen an Prävention und geriatrischer Rehabilitation ergriffen würden. Die Kommission empfiehlt, eingehend zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Organisation von Prävention und geriatrischer Rehabilitation im Rahmen der integrierten Versorgung verbessert werden kann.
1. Dynamisierung der Leistungen: Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Abstand zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und den tatsächlichen Pflegekosten nicht kontinuierlich größer werden darf, was zwangsweise zu Mehrbelastungen der Versicherten, ihrer Angehörigen und der Sozialhilfe führt. Die Kommission empfiehlt deshalb, im Rahmen der anstehenden Reform der Pflegeversicherung ein real konstantes Niveau der Pflegeleistungen sicherzustellen und einen steigenden Zuzahlungsbedarf zu Lasten der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Sozialhilfe zu verhindern.
1. Überführung der Pflegeversicherung in ein kapitalgedecktes System: Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die durch die Bevölkerungsentwicklung entstehende Belastungen der Sozialsysteme nur dadurch aufgefangen werden, indem das Umlageverfahren durch ein wesentlich demographiefesteres kapitalgedecktes Verfahren ersetzt wird. Die Kommission empfiehlt daher, die Pflegeversicherung aus dem gegenwärtigen Umlageverfahren in ein kapitalgedecktes Prämienmodell zu überführen. Erreichen will die Herzog-Kommission dieses Ziel, durch eine Verdoppelung des heutigen Pflegebeitrags von 1,7 auf 3,2 %, der je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlt wird. Die Mehreinnahmen sollen in einen Kapitalstock fließen. Wenn 2030 die Pflegekassen in kapitalgedeckte Pflegeversicherungen umgewandelt werden, soll

jeder Versicherte nach dem Alter gestaffelte individuelle Altersrückstellungen aus dem Kapitalstock erhalten. Ein 20-Jähriger müsste danach für seine Pflegeversicherung 2030 gut 52 Euro im Monat bezahlen. Maximal läge die Kopfprämie bei 66 Euro. Kinder und Partner, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, sollen beitragsfrei mitversichert werden. Die Kosten (jährlich ca. 9 Mrd. Euro) sollten aus Steuern finanziert werden. Um die Arbeitgeber nicht zu überfordern, soll, wie bei der Einführung der Pflegeversicherung 1995 ein Feiertag, der, wie der Ostermontag immer auf einem Werktag liegt, gestrichen werden.

Der vollständige Bericht der Herzog-Kommission „Soziale Sicherheit“ ist unter www.cdu.de im Internet abrufbar.

Az.:III 801

Mitt. StGB NRW November 2003

799 Kostenerstattung des Jugendhilfeträgers bei Selbstbeschaffung der Hilfeleistung

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 14.03.2003 (12 A 122/02) entschieden, daß der Träger der Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wenn der Hilfesuchende sich die relevante Leistung selbst beschafft.

Im zugrundeliegenden Fall begehrte der Kläger Kostenübernahme für seine Unterbringung in einem Internatshaus. Dieses Angebot hatte sich der Kläger selbstständig organisiert. Der Beklagte hatte zwar im Widerspruchsverfahren die seelische Behinderung des Klägers i.S.d. § 35 a SGB VIII bzw. das Drohen einer derartigen seelischen Behinderung anerkannt, jedoch die Kostenübernahme abgelehnt. Ein eigenes alternatives Hilfsangebot hatte der Beklagte dem Kläger nicht gemacht.

Das Gericht führt dazu aus: Überläßt der Träger es dem Hilfesuchenden, sich die Leistungen zur Deckung eines unaufschiebbaren Bedarfes selbst zu beschaffen, kann er gegen den Anspruch auf Erstattung der Kosten dieser Leistung nicht einwenden, er hätte eine andere Hilfe für geeignet und notwendig erachtet. Dies gilt unabhängig davon, ob ihm bei der Entscheidung über die Art der Hilfe ein gerichtlich nicht in vollem Umfang überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

Das Gericht wies darauf hin, daß der Hilfesuchende zur Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung berechtigt sei, wenn er hierauf zur Deckung eines faktisch bestehenden Jugendhilfeanspruchs angewiesen ist, weil der öffentliche Jugendhilfeträger sie nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat. Voraussetzung sei ein wegen der Dringlichkeit unaufschiebbarer Hilfebedarf. Außerdem müsse der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht haben. Ferner sei das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung erforderlich.

Diese Voraussetzungen waren jeweils erfüllt. Die Selbstbeschaffung der Hilfeleistung warf im vorliegenden Fall auch keine Bedenken im Hinblick auf § 5 SGB VIII auf. Da der Beklagte keine alternativen Hilfsangebote aufgezeigt hat, war die konkret gewählte Form mit dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII vereinbar. Der Beklagte hatte keine Alternativangebote gemacht, so daß sich eine Wahl-

möglichkeit nicht stellte. Fehlt es aber mangels Alternativen an einer Wahlmöglichkeit, so beurteilt sich die Tauglichkeit einer Hilfsmaßnahme allein nach ihrer Eignung und danach, daß sie nicht als unwirtschaftlich anzusehen ist. Vorliegend war sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden und erfüllte damit die genannten Voraussetzungen.

Der zugrundeliegende Fall ist als Ausnahme anzusehen, da der Träger der Jugendhilfe im Regelfall eigene Angebote machen wird, um eine angemessene Hilfeleistung zu gewährleisten. Außerdem lag eine besondere Dringlichkeit vor, da der Beginn des Schuljahres eine umgehende Einschulung des Klägers erforderlich machte. Im Hinblick auf seine diagnostizierte seelische Behinderung war es dem Kläger nicht zuzumuten, eine endgültige Entscheidung des Trägers der Jugendhilfe abzuwarten.

Das Urteil kann bei Interesse bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III/2 702

Mitt. StGB NRW November 2003

800 Pilotprojekt des LVR gegen Kinderarmut

Die negativen Folgen von Armut auf die Lebenslage und die Entwicklungschancen von Kindern zu vermeiden, das ist das Ziel eines Pilotprojektes, das der Landesjugendhilfeausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für 2002 bis 2004 fördert. „Kinderarmut - Überwindung und Vermeidung von Armutsauswirkungen bei Kindern und Familien“ ist der Titel des Pilotprojektes, an dem sich die Arbeiterwohlfahrt, katholische und evangelische Trägergruppen sowie das Jugendamt der Stadt Monheim beteiligen.

Defizite in der materiellen Grundversorgung, der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Lage von Kindern in Armut führten zu zum Teil massiven Störungen in deren Entwicklung. Knapp 7 % aller unserer Kinder, dies sind etwa 245.000 Kinder in NRW, sind davon betroffen. Benachteiligungen und schlechtere Bildungschancen der betroffenen Kinder sind die Folge.

Dagegen setzt das Landesjugendamt des LVR „präventiv ausgerichtete Konzepte für arme oder armutsgefährdete jüngere und ältere Kinder und deren Familien“. Dazu gehören z.B. die Entwicklung eines Kooperationsnetzes „Kinder“ vor Ort in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Diensten und Beratungsstellen, wenigstens aber die Vernetzung der bereits bestehenden Beratungsangebote in der Kommune. Dazu gehören aber auch die Erweiterung der Öffnungszeiten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die weitere Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sowie ein erweitertes Angebot für Kinder und Eltern in und außerhalb von Tageseinrichtungen für Kinder.

Mit dem neuen Pilotprojekt will der LVR langfristig erreichen, daß die gesellschaftlichen Ressourcen in die Förderung und Entwicklung der Kinder und nicht in die Finanzierung von reiner Armutsbewältigung bei jungen Menschen investiert werden. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet, um langfristig die Strukturen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Armutsprävention nachhaltig zu verändern.

Az.:III/2 701

Mitt. StGB NRW November 2003

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 29.9.2003 nachdrücklich die Forderung der gemeindlichen Spitzenverbände auf Bundesebene nach einer deutlichen Nachbesserung des Entwurfs eines Viertes Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unterstützt.

Auf der Grundlage der Thesen des Hauptausschusses zur Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verlangt das Präsidium, daß im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsdebatte

- keine neuen Verschiebebahnhöfe durch eine einschränkende Definition des Kreises der Leistungsberechtigten entstehen
- die kommunale Kompetenz bereits bei der Festlegung der Eingliederungsvereinbarungen einbezogen wird
- die Funktion der Job-Center nicht auf Anlaufstellen der Arbeitsverwaltung reduziert wird, sondern in ihnen entsprechend den Vorschlägen der Hartz-Kommission eine Integration aller arbeitsmarktrelevanten kommunalen Beratungs- und Betreuungsleistungen erfolgt
- die Kommunen nicht durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten durch den Ausschluß von Wohngeldleistungen an Transferleistungsempfänger in Milliardenhöhe belastet werden
- auf dem Ordnungswege nicht zusätzliche Risiken für die Kommunen durch eine Verlängerung der gesetzlichen Übergangsregelungen entstehen können
- die Kommunen auf der Basis eines belastbaren Finanztableaus insgesamt eine spürbare und dauerhafte finanzielle Entlastung erhalten.

Das Präsidium hat ferner festgestellt, daß der Entwurf eines Sozialgesetzbuches XII in wesentlichen Teilen von der zukünftigen Ausgestaltung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe abhängt und insofern die Strukturreform der Sozialhilfe zunächst von dem arbeitsmarktbezogenen Gesetzgebungsverfahren abgekoppelt werden sollte.

In der aktuellen Fachdiskussion unterstützt der StGB NRW die möglichst weitgehende Pauschalierung einmaliger Leistungen im Rahmen eines neuen Systems für die Bemessung der Regelsätze und spricht sich dafür aus, vor Festlegung eines Rechtsanspruchs auch in Form einer Ermessensleistung das Modell der persönlichen Budgets zunächst angemessen zu erproben.

Az.:III 845

Mitt. StGB NRW November 2003

Die Änderungspläne der Koalitionsfraktionen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind bei den NRW-Kommunen in Teilen auf positive Resonanz gestoßen. Einige Passagen seien jedoch nicht systemgerecht und könnten deshalb so nicht bestehen bleiben, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Zu begrüßen sei das Vorhaben, bei der Berechnung des geplanten Arbeitslosengeldes II den Betroffenen mehr Ver-

mögen zur Alterssicherung zu belassen, welches nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. „Dies entlastet die Städte und Gemeinden bei der Grundsicherung“, machte Schneider deutlich.

Positiv zu werten sei ferner die Einigung, den Kreis der so genannten Erwerbsunfähigen direkt im Gesetz festzulegen. Bisher sollte dazu vom Bund eine Verordnungs-Ermächtigung erlassen werden. Dies hätte die Gefahr heraufbeschworen, dass sich der Bund über eine allzu enge Definition der Erwerbsfähigkeit einer schwierigen, weil kaum vermittelbaren Klientel entledigt.

Zu beanstanden sei der Plan, die Regelung zur Zumutbarkeit von Arbeit zu entschärfen. Dann müssten sämtliche Arbeitsverhältnisse durch ein bürokratisches Verfahren auf ihre Zumutbarkeit überprüft werden, bevor arbeitslose Sozialhilfe-Empfänger dorthin vermittelt werden könnten. „Dies wird der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes von Fördern und Fordern nicht gerecht“, warnte Schneider.

Kritisch gesehen werde auch das Vorhaben, beim Arbeitslosengeld II die gegenseitige Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern zu streichen. Damit würden Unterhaltspflichten generell in Frage gestellt. Kommunen müssten dann auf jährliche Rückzahlungen in diesem Bereich zwischen 500 Millionen und einer Milliarde Euro verzichten. „Wie bei der Grundsicherung im Alter würde damit das Nachrangigkeitsprinzip, ein tragender Grundsatz der Sozialhilfe, ausgehöhlt“, so Schneider.

Eine klare Absage erteilten die Kommunen in NRW dem so genannten Hessen-Modell, welches eine Kommunalisierung des Leistungsrechts für Arbeitslose vorsieht. Die Städte und Gemeinden seien weder finanziell noch verwaltungstechnisch in der Lage, das Problem der Massen-Arbeitslosigkeit zu lösen, stellte Schneider klar. „Unser Wort gilt: Mitarbeit in den Job-Centern unter Regie der Bundesanstalt der Arbeit ja, Übernahme der Versorgung, Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen nein“.

Az.:III

Mitt. StGB NRW November 2003

Aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe muss eine deutliche und dauerhafte Entlastung der Kommunen hervorgehen. Dies fordert der Städte- und Gemeindebund NRW mit Blick auf Vorschläge der Union, die Vermittlung und Unterstützung erwerbsfähiger Arbeitsloser auf die Kommunen abzuwälzen. „Dies würde die Verwaltungskraft und die finanziellen Ressourcen der Städte und Gemeinden überfordern“, warnte StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Düsseldorf.

Der ungebremste Anstieg der Sozialhilfekosten in Deutschland auf 23,9 Mrd. Euro - so Schäfer - sei für die Kommunen nicht länger verkraftbar. Ausdrücklich fordere der Städte- und Gemeindebund NRW daher eine sofortige finanzielle Entlastungen der Städte, Gemeinden und Kreise bei ihren Sozialhilfe-Aufwendungen. Dies müsse durch eine Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1.1.2004 geschehen.

Der Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sei jedoch - gerade im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen - für die Kommunen inakzeptabel. „Die vorgesehenen Regelungen zum Finanzausgleich sind nicht nachvollziehbar, weil Einsparungen des Bundes durch Leistungskürzungen teilweise unberücksichtigt bleiben und Effizienz-Steigerungen, die den Kommunen zugute kämen, aufgrund der desolaten Arbeitsmarktsituation kaum erreichbar sind“, merkte Schäfer an. Insbesondere müssten Kommunen befürchten, dass die Länder ihre Belastungen durch eine Neuverteilung der Umsatzsteuer letztlich an sie weitergeben. Ferner dürften durch eine zu eng gezogene Definition des Kreises der Leistungsberechtigten keine „Verschiebebahnhöfe“ zwischen den sozialen Leistungssystemen entstehen.

Städte und Gemeinden in NRW erwarten von der Bundesregierung die Realisierung des Vorschlags, alle Langzeitarbeitslosen in der Verantwortung des Bundes zu betreuen und das kommunale Know-how über Leistungs-Vereinbarungen zur Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einzubeziehen. „Die Kommunen wollen sich auf gleicher Augenhöhe in die geplanten Job-Center einbringen, und zwar auf der Grundlage konkreter Kooperations-Vereinbarungen“, machte Schäfer deutlich. Die Trägerschaft des Bundes sei allein schon deshalb unabdingbar, weil dieser die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit definiere.

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich deshalb nachhaltig für eine Nachbesserung des Regierungsentwurfs ein - und gegen Überlegungen des Landes Hessen zu einem Existenzgrundlagen-Gesetz. Danach sollen alle Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige auf die kreisfreien Städte und Kreise verlagert sowie ein Niedriglohnsektor nach dem Vorbild Großbritanniens oder der USA geschaffen werden. Schäfer weiter: „Völlig ungeklärt bleibt dabei die Frage, wie die Kommunen in einen überregional organisierten ersten Arbeitsmarkt Arbeitskräfte vermitteln und wie sie allen erwerbsfähigen Langzeit-Arbeitslosen eine ‚kommunale Beschäftigung‘ im Niedriglohnsektor verschaffen sollen, ohne dass der örtliche Mittelstand durch einen zweiten Arbeitsmarkt gefährdet würde.“

Az.:III Mitt. StGB NRW November 2003

804 Rote Adressen 2003/2004

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis Lokale/Regionale Selbsthilfe-Unterstützung – ROTE ADRESSEN 2003/2004 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2003/2004 sind 307 Kontaktadressen (277 Einrichtungen mit 30 Außenstellen) enthalten. Enthalten sind auch überregional arbeitende Einrichtungen auf Landes- bzw. Bundesebene. 224 Kontaktmöglichkeiten (inkl. 20 Außenstellebestehen in den alten und 83 (inkl. 11 Außenstellen) in den neuen Bundesländern.

Die Aufgabe des Verzeichnisses ist es, interessierten Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen sowie professionellen Versorgungseinrichtungen und Multiplikator(inn)en solche Einrichtungen auf örtlicher/regionaler Ebene zu benennen, die umfassend über Selbsthilfegruppen informie-

ren und Kontakte vermitteln. Die örtlichen Kontaktadressen sind nach Bundesländern geordnet. Bei den Hauptstellen ist auf eine bestehende Außenstelle, bei den Außenstellen auf die Hauptstelle hingewiesen. Die Kontaktadressen der überregional arbeitenden Einrichtungen sind gesondert dargestellt. Ein Ortsregister erleichtert das Auffinden der Kontaktadressen.

Mehrexemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,44 €) angefordert werden bei der

NAKOS, Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW November 2003

Wirtschaft und Verkehr

805 Neue Broschüre „Ab in die Pedale“

Die Broschüre „Ab in die Pedale“, die das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt hat, richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die sich über sicheres Radfahren im Alltag und in der Freizeit informieren wollen. Sie folgt damit der über viele Jahre aufgelegten Broschüre „Sicher auf dem Fahrrad“.

„Ab in die Pedale“ kann im Internet über www.fahrradfreundlich.nrw.de oder über die Homepage des Verkehrsministeriums www.mvel.nrw.de bestellt werden.

Az.:III/1 642 - 39

Mitt. StGB NRW November 2003

806 Begriffsbestimmungen in der Straßenbautechnik

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2003, 192 Seiten, A 5; 25,80 Euro (FGSV 924).

Die „Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenbautechnik der FGSV“ sind jetzt als Ausgabe 2003 neu erschienen. Das für die Verwaltung, Praxis und Wissenschaft gleichermaßen wichtige Werk legt die Begriffswelt auf dem Gebiet der Straßenbautechnik fest und umfaßt insbesondere Boden- und Felsmechanik, Baustoffe und Baustoffgemische, Erdbau, Oberbau, Brückenbeläge, Straßenerhaltung, Prüfwesen und Landschaftsbau. Die Verwendung von Fachbegriffen kann nur dann erfolgreich sein, wenn diese inhaltlich überall in gleicher Weise verstanden werden.

Die seit über einem halben Jahrhundert gewachsene Begriffswelt auf dem Gebiet der Straßenbautechnik bietet gerade aufgrund der historischen Entwicklung heute noch immer keine Gewähr für ein solch einheitliches Verständnis.

Mit dem Willen, hier zu einem gemeinsamen Verstehen zu kommen, aber auch abweichende Definitionen herauszustellen, wurden 1967 erstmals „Begriffsbestimmung im Straßenbau“ von der damaligen „Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen“ herausgegeben. Die fortschreitende Technik, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Änderungen im Technischen Regelwerk, insbesondere durch die Europäischen Normen, erfordern für einheitliche Definitionen eine regelmäßige Überarbeitung der „Begriffsbestimmungen“, die hiermit in der 4. völlig überarbeiteten

Fassung vorgelegt werden. Die Regelwerke wurden mit Stand Dezember 2001 berücksichtigt.

Die vorliegenden „Begriffsbestimmungen Teil: Straßenbautechnik“, Ausgabe 2003, ersetzen die gleichnamige Ausgaben 1990.

Die Begriffsbestimmungen sind zum Preis von 25,80 Euro erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, Fon: 02236/38 46 30, Fax: 02236/38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.:III/1 480 - 80 Mitt. StGB NRW November 2003

807 Europäisches Tourismus-Netzwerk

Die Europäische Kommission will den Aufbau eines europaweiten Netzwerkes von touristischem Know-how anschieben. Die Kommission setzt damit eine Maßnahme um, die sie in ihrer Mitteilung „Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa“ im November 2001 angekündigt hat. Das zukünftige europaweite Netzwerk soll auch Gremien oder Gruppen umfassen, die sich mit einem Großteil ihrer Tätigkeiten mit Tourismusfragen befassen und die Kapazitäten aufweisen, diese Tätigkeiten auch über die regionale Ebene hinaus auszuüben.

Zu diesem Zwecke soll ein elektronisches Register zur Förderung von Kontakten bestehender Netzwerke sowie bestehender Partnerschaften von Tourismusakteuren geschaffen werden. Daraus können weitere von der EU-Kommission initiierte Maßnahmen wie Konferenzen oder Sitzungen zu Einzelfragen folgen. Um das Interesse der bestehenden Akteure zu prüfen, fordert die Kommission europaweit dazu auf, sich für das elektronische Register eintragen zu lassen.

Die Eintragung kann in zwei Kategorien erfolgen. Kategorie A umfasst Netzwerke und andere Partnerschaften von Tourismusakteuren und/oder Reisezielen, die aus juristischen Personen aus mindestens 3 EU-Staaten oder Beitrittsländern bestehen, die sich größtenteils mit Tourismusfragen befassen und die nicht als Tourismus-, Handels- oder Interessenorganisationen, als Verband oder Vereinigung organisiert sind. In diese Kategorie sind ausdrücklich Netzwerke und Partnerschaften aller Gebietsebenen privater und öffentlicher sowie öffentlich-privater Stellen einbezogen.

In der Kategorie B sind Gremien oder Gruppen angesprochen, die Know-how oder Kompetenzen im Tourismusbereich entwickeln bzw. zur Verfügung stellen und die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Beitrittsland niedergelassen sind, die keine reine Ausbildungs- oder Bildungsinstitute sind, die sich mit einem Großteil ihrer Tätigkeiten mit Tourismusfragen befassen und die Kapazitäten aufweisen, diese Tätigkeiten über die regionale Ebene hinaus auszuüben.

Interessenten können unter der Internet-Adresse: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/services/tourism/policy-areas/networking.htm> ein hinterlegtes Formblatt nutzen und weitere Unterlagen an die Postadresse: Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Referat Tourismus ENTR/D/3, Büro SC27 2/53, B-1049 Brüssel, senden. Weitere Möglichkeiten bestehen per Fax-Nr.: (32-2) 2956969 oder per E-Mail entr-tourism-networking@cec.eu.int.

Die Europäische Kommission will den Aufbau eines europaweiten Netzwerkes von touristischem Know-how anschieben. Die Kommission setzt damit eine Maßnahme um, die sie in ihrer Mitteilung „Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa“ im November 2001 angekündigt hat. Das zukünftige europaweite Netzwerk soll auch Gremien oder Gruppen umfassen, die sich mit einem Großteil ihrer Tätigkeiten mit Tourismusfragen befassen und die Kapazitäten aufweisen, diese Tätigkeiten auch über die regionale Ebene hinaus auszuüben.

Zu diesem Zwecke soll ein elektronisches Register zur Förderung von Kontakten bestehender Netzwerke sowie bestehender Partnerschaften von Tourismusakteuren geschaffen werden. Daraus können weitere von der EU-Kommission initiierte Maßnahmen wie Konferenzen oder Sitzungen zu Einzelfragen folgen. Um das Interesse der bestehenden Akteure zu prüfen, fordert die Kommission europaweit dazu auf, sich für das elektronische Register eintragen zu lassen.

Die Eintragung kann in zwei Kategorien erfolgen. Kategorie A umfasst Netzwerke und andere Partnerschaften von Tourismusakteuren und/oder Reisezielen, die aus juristischen Personen aus mindestens 3 EU-Staaten oder Beitrittsländern bestehen, die sich größtenteils mit Tourismusfragen befassen und die nicht als Tourismus-, Handels- oder Interessenorganisationen, als Verband oder Vereinigung organisiert sind. In diese Kategorie sind ausdrücklich Netzwerke und Partnerschaften aller Gebietsebenen privater und öffentlicher sowie öffentlich-privater Stellen einbezogen.

In der Kategorie B sind Gremien oder Gruppen angesprochen, die Know-how oder Kompetenzen im Tourismusbereich entwickeln bzw. zur Verfügung stellen und die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Beitrittsland niedergelassen sind, die keine reine Ausbildungs- oder Bildungsinstitute sind, die sich mit einem Großteil ihrer Tätigkeiten mit Tourismusfragen befassen und die Kapazitäten aufweisen, diese Tätigkeiten über die regionale Ebene hinaus auszuüben.

Interessenten können unter der Internet-Adresse: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/services/tourism/policy-areas/networking.htm> ein hinterlegtes Formblatt nutzen und weitere Unterlagen an die Postadresse: Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Referat Tourismus ENTR/D/3, Büro SC27 2/53, B-1049 Brüssel, senden. Weitere Möglichkeiten bestehen per Fax-Nr.: (32-2) 2956969 oder per E-Mail entr-tourism-networking@cec.eu.int.

Az.:III 470 - 11 Mitt. StGB NRW November 2003

808 Erklärung gegen Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit

In einer gemeinsamen Erklärung der Städte und Gemeinden und des DGB haben die Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Stephan Articus und Dr. Gerd Landsberg, und die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Dr. Ursula Engelen-Kefer, zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unter dem 22.09.2003 folgende Position vertreten:

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bekräftigen ihre Bereitschaft, den Aufbau von JobCentern zu unterstützen, um die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen zu verbessern. Eine Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe darf aber nicht zu neuen Verschiebebahnhöfen führen und damit zu Lasten der Langzeitarbeitslosen und der Städte und Gemeinden gehen. Die Reform muss die Finanzbasis der Kommunen stabilisieren, indem sie die Städte und Gemeinden von den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit entlastet.

Städtetag, Städte- und Gemeindebund und DGB unterstützen die von der Bundesregierung geplante Zuständigkeit des Bundes für alle Langzeitarbeitslosen. Sie lehnen Vorschläge ab, die eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit bei den Sozialämtern vorsehen. Der Bund darf keinesfalls aus der Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entlassen werden.

Die Städte und Gemeinden sind nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch und personell überfordert, wenn sie für die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Integration von mehr als 5 Millionen Menschen zuständig sein sollen.

Die Verbesserung der Vermittlung kann nicht durch eine zweigeteilte öffentliche Arbeitsvermittlung erreicht werden. Dies widerspricht auch dem Ansatz der Hartz-Kommission „Hilfen aus einer Hand“. Deswegen müssen alle Arbeitslosen einheitlich durch die Bundesanstalt für Arbeit beraten und vermittelt werden. Außerdem muss die Bundesanstalt die Hilfe für die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt leisten. Die Kommunen unterstützen den Bund bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, indem sie ihr Know-how der Beschäftigungsförderung auf der Basis von Verträgen und auf Rechnung des Bundes einbringen.

DGB, Städtetag und Städte- und Gemeindebund bemängeln, dass die Definition der Erwerbsfähigkeit hilfebedürftiger Arbeitsloser nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu eng gefasst werden soll. Dadurch werden Arbeitslose aus der Arbeitsvermittlung ausgegrenzt, die durchaus noch Arbeit finden könnten. Die Erwerbsfähigkeit sollte deshalb nach den Kriterien des Rentenversicherungsrechts bestimmt werden.

Für die große Mehrheit der Arbeitslosen muss eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt angestrebt werden, die sie unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende macht. Vermögen von Arbeitslosen, das der Alterssicherung dient, muss so geschützt sein, dass Altersarmut vermieden wird.“

Az.:III 845 Mitt. StGB NRW November 2003

809 Mehr Fahrgäste beim ÖPNV

Das Statistische Bundesamt teilt mit, dass im I. Halbjahr 2003 wieder knapp 2 % mehr Fahrgäste mit Bussen und Bahnen gefahren sind als im Vorjahreszeitraum. Besonders stark sind die Zahlen beim Schienenpersonennahverkehr gewachsen. Im Gegensatz zur Entwicklung der letzten Jahre hat die Zahl der Nutzer von Reisebussen abgenommen. Die Zahl der Benutzer von Fernverkehrszügen hat mit ca. -10 % besonders stark abgenommen.

Im 1. Halbjahr 2003 wurden die öffentlichen Verkehrsmittel rd. 5,09 Mrd. Mal genutzt. Das waren rd. 1,8 % mehr Fahr-

ten als im Vorjahreszeitraum. Betrachtet wurde der Linienverkehr mit Bussen und Straßenbahnen (+1,7 % bzw. 4,05 Mrd. Fahrgäste), der Gelegenheitsverkehr genannte Reiseverkehr mit Omnibussen (35 Mio. Fahrgäste oder -2,2 %) und der Eisenbahnpersonenverkehr (0,99 Mrd. Fahrgäste bzw. +1,9 %). Den Eisenbahnverkehr nutzten 942 Mio. Personen (+2,7 %) in Zügen des Nahverkehrs und nur noch 57 Mio. (-10,1 %) in Zügen des Fernverkehrs.

Bei den Einnahmen gibt es beim Personennahverkehr eine ähnlich erfreuliche Entwicklung wie bei den Fahrten; es wurden nämlich 2,3 % Mehreinnahmen als im 1. Halbjahr 2002 registriert. Trotz abnehmender Fahrgastzahlen wurden auch im Reiseverkehr mit Omnibussen leicht erhöhte Einnahmen (+0,5 %) festgestellt. Die Einnahmen im Eisenbahnpersonenverkehr waren jedoch rückläufig.

Az.:III 441 - 51 Mitt. StGB NRW November 2003

810 Technische Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes

Die technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu), Ausgabe 2003, sind jetzt mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 18/2003 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingeführt worden. Sie sollen den Lieferverträgen für die Beschaffung von Streustoffen für den Einsatz auf den Bundesfernstraßen zugrunde gelegt werden. Die ursprünglich in den TL vorgesehenen Grenzwerte für den Wassergehalt und den Anteil an tauwirksamer Substanz hatten zum Einspruch mehrerer Mitgliedstaaten der EU geführt, die durch die Festlegungen den Aufbau von Handelshemmnissen reklamierten. Der nun gefundene Kompromiß erfüllt sicher nicht alle Wünsche, es läßt sich aber mit ihm leben.

Die Lieferanten von Streustoffen sind verpflichtet, zur Beurteilung der Eignung der angebotenen Streustoffe eine Produktbeschreibung vorzulegen, in der die Einhaltung der Anforderungen der TL (neben den bereits genannten u.a. Körnung, chemische Zusammensetzung, Schwermetallgehalte, Festigkeit) bescheinigt wird. Mit den TL haben die Straßenbauverwaltungen der Länder und andere Beschaffer von Streustoffen eine sichere Basis, verschiedene Angebote mit voneinander abweichenden Eigenschaften miteinander zu vergleichen und in die Würdigung des Angebotspreises einzubeziehen.

Die Technischen Lieferbedingungen sind zum Preis von 10,40 Euro erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, Fon: 02236/384639, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW November 2003

811 Zentrale Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen

Ein großer Teil der Arbeitsmarktdienstleistungen wird ab 2004 nicht mehr von den Arbeitsämtern direkt an örtliche Träger vergeben, sondern landesweit in großen Losen zusammengefaßt durch das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben. Mit diesen Schritt sollen weitere Teile des umfangreichen Reformkonzeptes umgesetzt werden, mit dem die Bundesanstalt für Arbeit auf den von

der Bundesregierung erteilten Auftrag zur Umgestaltung und Verbesserung des Leistungsprofils reagiert.

Derzeit werden landesweite Ausschreibungen für folgende Leistungen vorbereitet: Die Leistungen für die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung von Arbeitslosen (§ 37a SGB III) werden ab Februar 2004 und Trainingsmaßnahmen ab April 2004 (§ 48 SGB III) vergeben. Für den Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen mit seinen 33 Arbeitsämtern werden für beide Bereiche insgesamt 135 Lose gebildet, die in der 43. Kalenderwoche im Bundesausschreibungsblatt und im Internet unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/services/ausschreibungen/index.html> veröffentlicht werden. Die Erteilung der Zuschläge für diese Aufträge ist für Anfang Januar 2004 geplant.

Az.:III 843

Mitt. StGB NRW November 2003

Bauen und Vergabe

812

Begräbniswald

Nach bisherigem Recht war nicht geregelt, ob ein Begräbniswald, d.h. ein Waldgrundstück, das zur Beisetzung von Totenasche genutzt wird, von einem öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger oder einem privaten Rechtsträger errichtet und betrieben werden kann. Da es sich bei einem Begräbniswald vom Begriff her regelmäßig um einen Friedhof handelt, hätten die öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger auch ohne eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit gehabt, einen Begräbniswald zu errichten und zu betreiben. Fraglich wäre dann allerdings gewesen, ob dies auch ein privater Rechtsträger hätte machen können. Diese Frage ist nunmehr durch § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) beantwortet worden. Die entsprechende Neuregelung des § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW räumt nunmehr neben den kommunalen auch privaten Rechtsträgern die Möglichkeit ein, einen Begräbniswald selbst errichten zu können. Das neue Gesetz verzichtet auf die Verwendung des Begriffs „Begräbniswald“. Vielmehr beschränkt sich der Gesetzgeber auf eine kurze Umschreibung der neuen Form der Aschenbeisetzung. So lautet die Formulierung:

„Sie dürfen Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern (Übernehmern) übertragen; diese Beisetzungsstätten sind nur insoweit zulässig, als öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, sie öffentlich zugänglich sind und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist; im Übrigen berechnen und verpflichten die Vorschriften der §§ 2 und 3 auch den Übernehmer.“

Wie aus der zitierten gesetzlichen Regelung im Übrigen hervorgeht, müssen die (bestehenden) öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Einrichtung einer entsprechenden Stelle, auf der Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt werden kann, im Hinblick z.B. auf den Flächennutzungsplan und bestehende Bebauungspläne als geeignet überprüft und bewertet werden. Es ist also nicht so, dass zunächst eine entsprechende räumliche Möglichkeit planungsrechtlich etwa durch Änderung des

Flächennutzungsplans abgesichert werden muss. Vielmehr verhält es sich umgekehrt.

Wenn eine entsprechende Stelle in einem Wald eingerichtet werden soll, ändert sich an der Ausweisung im Flächennutzungsplan nichts. Es besteht auch keine Notwendigkeit, für diesen Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen, da die Darstellung „Wald“ im Flächennutzungsplan nach wie vor korrekt ist. Wird eine Fläche i.S.d. § 5 Abs. 5 Nr. 5 BauGB, also eine Grünfläche in Anspruch genommen, verbleibt es nach wie vor bei der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kennzeichnung „Friedhof“ in Übereinstimmung mit § 1 des BestG NRW, der von „Friedhöfen“ spricht, ist nicht gegeben, weil zwar in § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW auch für Begräbniswald der Begriff „Friedhof“ verwandt wird, der Gesetzgeber aber in erster Linie die Beschreibung eines Vorgangs gewählt hat, dass die Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird. Es handelt sich somit nur um eine Stelle, auf der ein Verbringen von Asche erlaubt sein soll. Die Nutzung sowohl als Wald als auch als Grünfläche wird hier planungsrechtlich nicht tangiert.

Es ist auch nicht erforderlich, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird, weil die Einrichtung eines Begräbniswaldes städtebaurechtlich nicht von einer derartigen Tragweite ist, dass eine Planungsnotwendigkeit bejaht werden kann.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass ein Begräbniswald auch kein Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB ist, er ist also im planungsrechtlichen Sinne kein Vorhaben. Es wird ausschließlich Totenasche beigesetzt. Urnen oder andere Behältnisse dürfen nicht beigesetzt werden (s. hierzu Menzel/Hamacher, Komm. zum Bestattungsgesetz NRW, Kommunal- und Schulverlage GmbH & Co. KG, 65396 Walluf, ISBN 3-8293-0671-7).

Az.:II/1 620-20

Mitt. StGB NRW November 2003

813

Baugenehmigung als Schlusspunkt des öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens

In seinem Urteil vom 11.09.2003 (Az. 10 A 4694/01) hat sich das OVG Münster zu dem umfassenden Prüfungsauftrag der Bauaufsichtsbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (Schlusspunkttheorie) geäußert.

Der Senat stellt klar, der Begriff der öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sei entsprechend dem Gesetzeswortlaut in einem umfassenden - über das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hinausreichenden - Sinne zu verstehen. Die Baugenehmigungsbehörde habe damit grundsätzlich die Prüfungskompetenz und auch die Prüfungspflicht hinsichtlich sämtlicher öffentlich-rechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bauvorhabens und sei nicht im Wesentlichen auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen beschränkt. Dem stehe auch die Tatsache nicht entgegen, dass die Baugenehmigung - wie aus § 75 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW folgt - keine Konzentrationswirkung habe, also die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (z.B. nach dem Landschafts-, Straßen-, Sanierungs- und Wasserrecht) nicht ersetze.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Bauaufsichtsbehörde nach Eingang des Bauantrags zu prüfen hat, ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Erteilung einer weite-

ren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist. Die Baugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn zuvor die weiteren erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind, weshalb die vorgeschriebene Prüfung eine zwingende Rechtspflicht ist. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Einholung der weiteren erforderlichen Genehmigungen zu veranlassen, was im Interesse des Bauherrn zu einer Straffung des Baugenehmigungsverfahrens beiträgt. Nach der Konzeption der Landesbauordnung ist die Baugenehmigung damit der Schlüsselpunkt der für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsprüfung.

Mit dieser Vorgabe ist es auch nicht vereinbar, die Baugenehmigung unter dem in Form einer aufschiebenden Bedingung gefassten Vorbehalt einer gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Genehmigung zu erteilen.

Zu der Frage der Rechtswirkungen einer ohne das Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen erteilten Baugenehmigung äußert sich der Senat wie folgt: Auch wenn die Baugenehmigung gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW weitere erforderliche Genehmigungen nicht ersetze, so beinhalte sie entsprechend der diesbezüglichen Prüfungspflicht der Bauaufsichtsbehörde dennoch die Feststellung, dass für ihre Erteilung weitere Genehmigungen nicht erforderlich seien. Die Baugenehmigung sei somit rechtswidrig, wenn eine für ihre Erteilung erforderliche weitere Genehmigung fehle. Sie legalisiere gleichwohl das Vorhaben, weil sie die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit desselben umfassend feststelle. Ein Einschreiten gegen das rechtswidrig genehmigte Vorhaben setze daher die vorherige Aufhebung der Baugenehmigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG voraus. Im Rahmen dieser Entscheidung sei das Vertrauen des Bauherrn auf den Bestand der Baugenehmigung sowohl bei der Entscheidung über deren Rücknahme als auch bei dem Ausgleich eines etwaigen Vertrauensschadens zu berücksichtigen. Diese Folgen seien wegen der Koordinierungsfunktion der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren und der Reichweite ihres Prüfungsauftrags sachgerecht.

Der Senat stellt weiterhin fest, dass die gemachten Ausführungen im Wesentlichen auch für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 68 BauO NRW zutreffen.

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW November 2003

814 Fachseminare des Forum Vergabe e.V.

Die Geschäftsstelle weist auf folgende Gemeinschaftsveranstaltung des Forum Vergabe e.V. und des Deutschen Städte- und Gemeindebunds hin:

- Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; 04. Dezember 2003 in Bonn (10.00 bis 16.15 Uhr) Teilnehmergebühr 175,- € (einschließlich Pausengetränke, Mittagessen und Tagungsunterlagen).

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Behörden- wie an Unternehmensvertreter. Neben einer Darstellung aktueller Entwicklungen auf legislativer Ebene und eines allgemeinen Lagebildes aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden werden schwerpunktmäßig praxisbewährte Korruptionspräventionsmaßnahmen und –strategien für Unternehmen und die öffentliche Hand vorgestellt und diskutiert.

Weitere Informationen (auch Anmeldung) durch forum vergabe e.V., Frau Janett Koch, Breite Straße 29, 10178 Ber-

lin, Tel.: (030) 2028-1631, FAX: (030) 2028-2631, e-Mail: info@forum-vergabe.de.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW November 2003

815

OVG Rheinland-Pfalz zu Mobilfunk und öffentlichem Interesse

1. Die Schließung einer Versorgungslücke eines Mobilfunknetzes kann im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen und daher die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erfordern.
2. Bei der Entscheidung über die Befreiung steht der zuständigen Stelle ein mit sachgerechten Erwägungen auszufüllender Ermessensspielraum zu.
3. Der Grundsatz, dass allein sachgerechte Erwägungen die Ermessensausübung beeinflussen dürfen, schließt es aus, dass eine Kommune in diesem Zusammenhang ein Konzept erarbeitet und der Entscheidung über die Befreiung zugrunde legt, das ohne wissenschaftlich gesicherte Grundlage und in Abweichung von der 26. BImSchV weitergehende Personengrenzwerte und daran orientierte Ausschlussbereiche für Mobilfunkseendeanlagen festlegt. Ebenfalls fehlerhaft ist es, wenn sich die Festlegung von Ausschlussbereichen allein daran orientiert, wo die Errichtung von Mobilfunkseendeanlagen von der Bevölkerung akzeptiert wird.
4. Ein städtebauliches Konzept zur Steuerung der Standortauswahl für Mobilfunkseendeanlagen darf sich nicht allein auf theoretische Überlegungen beschränken, von welchen Standorten aus funktechnisch eine flächendeckende Versorgung möglich ist, sondern muss auch berücksichtigen, ob dem jeweiligen Mobilfunkbetreiber dort auch tatsächlich die Verwirklichung der Konzeption möglich ist.

OVG Rheinland-Pfalz v. 07.08.2003 - 1 A 10196/03 -

Az.:II/1 615-02

Mitt. StGB NRW November 2003

816

Pkw-Anhänger als Werbeanlagen

Ortsfeste Anlagen der Außenwerbung können nicht nur speziell zu Werbezwecken in den Verkehr gebrachte Pkw-Anhänger und Auflieger sein, sondern auch solche Pkw-Anhänger, die mit ihrer Werbeaufschrift zwar bestimmungsgemäß am Straßenverkehr teilnehmen, dann aber zeitweise so geparkt werden, dass sie die Funktion einer ortsfesten Werbeanlage erfüllen.

OVG NRW, Beschluss vom 22.07.2003 – 10 B 890/03 -

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Aus den in der Beschwerdeschrift dargelegten Gründen, die der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, ergibt sich nicht, dass die Entscheidung des VG abzuändern oder aufzuheben ist. Entgegen den Ausführungen des Antragstellers in der Beschwerdeschrift handelt es sich bei dem streitigen Pkw-Anhänger mit Werbeaufdruck für das Antiquitätengeschäft des Antragstellers um eine Anlage der Außenwerbung (Werbeanlage) im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW. Werbeanlagen sind nach dieser Vorschrift alle ortsfesten Einrichtungen, die

der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Mit der Beschwerdeschrift greift der Antragsteller die Beurteilung des VG an, bei dem Pkw-Anhänger mit Werbeaufdruck handele es sich um eine ortsfeste Einrichtung. Die zur Begründung angeführte Rechtsprechung des OVG NRW beziehe sich ausschließlich auf spezielle Werbeanhänger, die als Werbeträger ausgerüstet seien und nur zu diesem Zwecke am öffentlichen Straßenverkehr teilnähmen und im oder am Straßenraum geparkt würden. Nicht ortsfest genutzt würden hingegen Anhänger, die zwar mit Werbeaufdrucken versehen am Straßenverkehr teilnähmen und nur gelegentlich zum Parken abgestellt würden.

Dem Antragsteller ist zwar einzuräumen, dass es sich bei der an Taxen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Omnibussen, Verkaufs- und Werkstattwagen etc. angebrachten Reklame nicht um ortsfeste Werbemittel handelt. Diese am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen dann auch im Hinblick auf die angebrachten Werbemittel nur den straßenverkehrsrechtlichen, nicht aber den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Wenn aber an sich nicht ortsfeste Objekte und Einrichtungen - wie beispielsweise Anhänger und Auflieger - längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an bestimmten werbeträchtigen Stellen - wie an Kreuzungen, viel befahrenen Straßen, Abzweigungen, auf Brücken usw. aufgestellt werden, erfüllen sie das Merkmal der Ortsfestigkeit (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.02.1998 - 11 A 5274/96 -, BRS 60 Nr. 130 = NVwZ-RR 1999, 14, Beschlüsse vom 24.11.2000 - 7 A 1473/00 -, und vom 28.09.2001 - 10 A 462/01 -; Bay.OLG, Beschluss vom 31.07.1997 - 3 ObOwi 77/97 -, BRS 59 Nr. 135).

Dies gilt entgegen den Ausführungen des Antragstellers in der Beschwerdeschrift nicht nur für speziell zu Werbezwecken in den Verkehr gebrachte Werbeträger, sondern auch für Kraftfahrzeuge, die mit ihrer Werbeaufschrift zwar bestimmungsgemäß am Straßenverkehr teilnehmen, dann aber zeitweise so geparkt werden, dass sie die Funktion einer ortsfesten Werbeanlage erfüllen. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.08.1993 - 11 B 1703/93 -, Ortsfestigkeit bejaht für einen Lkw-Anhänger mit Werbeaufschrift, der wiederholt so postiert wurde, dass die Werbeaufschrift gut von einer Bundesautobahn aus sichtbar war; OLG Köln, Beschluss vom 15.09.1989 - Ss 440/89 (B) -, NZV, 1990, 41 zu 2 Pkw-Anhängern mit Werbeaufdruck.)

Bei der Beurteilung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände den Schluss rechtfertigen, dass die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen. Dabei kommt es weniger auf die konkrete Dauer der Aufstellung an, sondern darauf, ob die objektiven Umstände den abgestellten Anhänger wie eine Werbeanlage wirken lassen. (Vgl. hierzu Thür. OVG, Urteil vom 10.11.1999 - 1 KO 519/98 -, BRS 62 Nr. 160 = BauR 2000, 1043 zu einem Planwagen; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung NRW, Loseblattkommentar, Stand: Februar 2003, § 13 Rn. 15, m.w.N.)

Der vom Antragsteller angemietete Stellplatz befindet sich kurz nach der Abzweigung einer Landesstraße von der Bundesstraße unmittelbar an der Zufahrt zum Zentrum des Ortsteils Bad G. Ausweislich der in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Fotos wird der Anhänger dort so abgestellt und

auf die stark befahrene Straße ausgerichtet, dass seine Werbeflächen vom öffentlichen Verkehrsraum her deutlich sichtbar sind. Er kann seine Werbewirkung besonders gut entfalten, weil er vor die Bauflucht tritt und somit von den Verkehrsteilnehmern nicht übersehen werden kann. Damit sind die Kriterien der Ortsfestigkeit erfüllt. Die Erklärungsversuche des Antragstellers, weshalb er gerade diesen Stellplatz wegen der Lage seines Geschäftes oder aus Sicherheitsgründen (Nähe des Polizeigebäudes) gewählt haben will, vermögen den Senat nicht zu überzeugen. Abgesehen davon ändern sie nichts an der objektiven Werbewirksamkeit des Anhängers für das Antiquitätengeschäft des Antragstellers und die Ortsfestigkeit dieser Einrichtung.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW November 2003

817 Rekommunalisierung der Abfallentsorgung und Vergaberecht

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.10.2003 (VII-Verg 50/03) klargestellt, dass die Rekommunalisierung der Müllabfuhr nicht zwangsläufig den Vorschriften des Vergaberechts unterliegt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt Fröndenberg hatte 1993 die R-GmbH mit der Entsorgung des Hausmülls auf Gemeindegebiet beauftragt. Im Mai 2003 beschloss der Rat der Stadt, die Abfallentsorgung wieder in die Hände der Stadtwerke GmbH zu legen. Diese sollte ihrerseits ein privatrechtlich organisiertes Tochterunternehmen gründen und mit der Aufgabe betrauen. Das Tochterunternehmen sollte dann in den zwischen der Stadt und der Stadtwerke GmbH geschlossenen Entsorgungsvertrag eintreten und diesen übernehmen.

Auf den Nachprüfungsantrag der R-GmbH hin hat die Vergabekammer der Bezirksregierung Arnsberg im August 2003 festgestellt, dass die Übertragung der Abfallentsorgung auf das Tochterunternehmen dem Vergaberecht unterliege und wie jeder öffentliche Auftrag dieser Größenordnung nach den Vergabebestimmungen ausgeschrieben werden müsse. Diese Entscheidung hat nun der Vergabesenat auf die Beschwerde der Stadt und der Stadtwerke GmbH hin aufgehoben und den Nachprüfungsantrag abgewiesen. Nach Auffassung des Senats stellt die Rekommunalisierung der Müllabfuhr im vorliegenden Fall ein Eigengeschäft der Gemeinde dar (sog. In-house-Geschäft), das dem Vergaberecht nach einhelliger Rechtsprechung nicht unterliegt. Dem stehe nicht entgegen, dass die Erledigung dieser Aufgabe letztendlich einem noch zu gründenden Tochterunternehmen der Stadtwerke übertragen werden solle. Denn die geschäftliche Betätigung des neu zu gründenden Unternehmens werde sich darauf beschränken, kommunale Aufgaben der Stadt zu erfüllen, und die Stadt werde - vermittelt durch die Stadtwerke, die ihrerseits in deren Alleinbesitz stehen - alleiniger Anteilseigner des Unternehmens sein und damit über umfassende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten verfügen.

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2003

818 Seminar „Strategien städtischer Entwicklung - Baukultur als touristische Destination“

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. veranstaltet in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Deutschen

Städte- und Gemeindebund unter Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, Herrn Peer Steinbrück, am 13.11.2003 in Bad Honnef ein Seminar zum Thema „Strategien städtischer Entwicklung - Baukultur als touristische Destination“.

Architektur und Baukultur leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung von Städten und Regionen. Neue Architektur in historischer Umgebung kann Impulse für die städtische Entwicklung geben. Der Erhalt des historischen Erbes bedarf zudem laufender Instandhaltung und Restaurierung. Hierdurch eröffnet sich ein besonders arbeits- und lohnintensiver Markt. Im Rahmen des Symposiums soll geklärt werden, welchen Beitrag die Städte in Zeiten leerer Kassen leisten können/müssen, um ihre Bauten in Wert zu setzen. Welches Potenzial birgt die Wechselbeziehung zwischen touristischer Nutzung und Bewahrung der Baudenkmäler? Und - last but not least - wie soll die neue Architektur in den historischen Zentren aussehen, und welche Funktionen soll sie erfüllen?

Ziel der Veranstaltung ist es, erfolgversprechende Strategien für die Inwertsetzung, Nutzung und Vermarktung der städtischen Baukultur zu erarbeiten und vorzustellen. Neben der Präsentation praxisgerechter Modelle und der Erarbeitung weiterer Erfolgsfaktoren wird den Teilnehmern ein Forum für einen intensiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch geboten.

Ansprechpartner: Dr. Holger Rescher, Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V., Tel. 030/20641690, Fax: 030/20641691,

E-Mail: h.rescher@deutscherverband.org. Anmeldungen sind auch unter <http://www.deutscher-verband.org> möglich.

Az.:II/1 622-20 Mitt. StGB NRW November 2003

819 Vermessungs- und Katasteramt kein Betrieb gewerblicher Art

Ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen hat von der Stadt A Körperschaftsteuern verlangt, weil ihr Vermessungs- und Katasteramt Katastervermessungen durchgeführt hat und weiterhin durchführt. Hiergegen ist vor dem Finanzgericht Düsseldorf geklagt worden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 5. Juni 2003 - 15 K 1986/00 K - entschieden, dass das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt A im Rahmen der Tätigkeiten nach dem Vermessungs- und Katastergesetz keinen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) darstellt. Vielmehr handele es sich um einen Betrieb, der überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt (Hoheitsbetrieb) diene (§ 4 Abs. 5 Satz 1 KStG).

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Durchführung von Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen und Gebäudeinmessungen die Erfüllung einer spezifisch öffentlich-rechtlichen Aufgabe darstelle, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sei und staatlichen Zwecken diene. Nach § 1 Abs. 1 VermKatG seien die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters öffentliche Aufgaben, die u.a. von den Landesvermessungsämtern und den kreisfreien Städten als Katasterbehörden wahrgenommen werden. Nach § 5 Abs. 1 VermKatG umfasse die Landesvermessung dabei die Grundlagen- und Katastervermessung, die topographische Landesaufnahme und -kartografie sowie die Registrierung und Sammlung im Rahmen des Luftbildar-

chivs. Diese Aufgaben seien ausschließlich öffentlichen Stellen, eben den in § 1 VermKatG genannten Behörden und Personen, vorbehalten. Private Unternehmer könnten diese Aufgaben nicht erfüllen.

Die Stadt A trete ferner mit ihrer Tätigkeit auch nicht in Konkurrenz zu privaten Unternehmern. Nach § 1 Abs. 2 VermKatG seien die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zwar gleichfalls befugt, Aufgaben der Landesvermessung wahrzunehmen. Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sei jedoch als ein mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Unternehmer ein Organ des öffentlichen Vermessungswesens. Er wirke insoweit an der Erfüllung hoheitlicher, d.h. öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben mit.

Eine Ausübung öffentlicher Gewalt liege hingegen - so das Finanzgericht Düsseldorf - dann nicht vor, wenn sich die Körperschaft durch ihre Einrichtungen in den wirtschaftlichen Verkehr einschalte und eine Tätigkeit entfalte, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheide. Eine solche Konkurrenzsituation ist im Hinblick auf die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure jedenfalls in dem vorliegenden Fall nicht festzustellen.

Az.:II/1 671-00 Mitt. StGB NRW November 2003

820 Wohnungsmarktbericht

Mit den aktuellen Entwicklungen der Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich das „Info 2003“ der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW (WfA). Die Broschüre analysiert die aktuelle Situation und mögliche Perspektiven der nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkte. In diesem Jahr werden erstmals die Entwicklungen in drei Regionen (Paderborn, Düsseldorf, östliches Ruhrgebiet) eingehender beleuchtet.

Der Bericht „Preisgebundener Wohnungsbestand 2002“ informiert über die Struktur des preisgebundenen Bestandes sowie über seine Entwicklung in den vergangenen Jahren. Ebenso enthält er Aussagen zur Zahl der Wohnungssuchenden und ihre Verteilung auf unterschiedliche Haushaltstypen.

Der Bezug beider Broschüren ist kostenlos. Bestellungen bitte per E-Mail an wfa-infocenter@lbnrw.de, Tel. 0211/826-7660 oder online über <http://www.wfa-nrw.de>.

Az.:II/1 652-20 Mitt. StGB NRW November 2003

Umwelt, Abfall und Abwasser

821 Anwendung des BWK M 3

Zur Anwendung des BWK M 3 weist die Geschäftsstelle zur näheren Erläuterung nochmals auf folgendes hin:

Die Geschäftsstelle ist in den letzten Monaten durch eine Vielzahl von Städten und Gemeinden darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen der Verlängerung von Einleitungserlaubnissen in Gewässer die Anwendung des BWK M 3 eingefordert wird.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltministerium NRW) hat in mehreren Ge-

sprächen zugestanden, dass das BWK M 3 keine allgemein anerkannte Regel der Technik ist. Mit Schreiben vom 7. August 2003 hat das Umweltministeriums NRW außerdem auf das Schreiben des StGB NRW vom 30. Januar 2003 geantwortet und nochmals schriftlich bestätigt, dass das BWK M 3 keine allgemein anerkannte Regel der Technik ist.

Insgesamt kann hiernach festgehalten werden: Es nicht zulässig, allein unter Hinweis auf das BWK-Merkblatt 3 etwa den Bau von Nachklärbecken mit Bodenfiltern oder Regenrückhaltebecken o.ä. zu verlangen. Voraussetzung für die Forderung solcher Baumaßnahmen (als Voraussetzung für die Verlängerung von Einleitungserlaubnissen) ist vielmehr immer eine Einzelfallprüfung, bei der die Auswirkungen einer Einleitung auf das Gewässer untersucht werden. Entscheidend sind Qualität und Menge des austretenden Niederschlagswassers und Qualität und Abflussverhältnisse des Vorfluters (Gewässers), in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird. Das BWK-Merkblatt 3 stellt bei dieser Einzelfallprüfung nur ein Hilfsmittel dar. Das BWK-Merkblatt 3 ist keine inhaltliche Ermächtigungsgrundlage für die Forderung von Nachklärbecken, Bodenfiltern, Regenrückhaltebecken u.ä.. Das BWK-Merkblatt 3 stellt also keine neuen Standards auf. Es ist vielmehr eine Berechnungshilfe für die erforderliche Einzelfallprüfung. Ausgehend hiervon hat die Anwendung des BWK M 3 z.B. im Fall der Stadt Solingen und beim Wupperverband dazu geführt, dass Becken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit einem geringeren Volumen gebaut werden mussten als nach anderen Berechnungsweisen.

Insgesamt ist deshalb grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung auch das BWK-Merkblatt 3 als Hilfsmittel herangezogen wird, um zu klären, ob weitere Regenrückhaltungsmaßnahmen (z.B. Regenüberlaufbecken mit Bodenfiltern) erforderlich sind. Im Kern kann es gleichwohl nur darum gehen, dass das BWK M 3 im konkreten Einzelfall dann angewendet wird, wenn es definitiv die kostengünstigste Beurteilungshilfe darstellt und andere Beurteilungshilfen (z.B. der ATV) höhere Kosten verursachen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass bei Einleitungen von Niederschlagswasser durch die Kommunen in Gewässer der Stand der Technik aus Sicht der Gewässerträglichkeit von der zuständigen Bezirksregierung anhand der allgemeinen Grundsätze und der einzelfallbezogenen Umstände geprüft wird und zu definieren ist. Dieses bedeutet, dass die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Erteilung/Verlängerung der Einleitungserlaubnis generell prüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer unter dem Gesichtspunkt der Gewässerträglichkeit fortgeführt werden kann oder zusätzliche abwassertechnische Maßnahmen auch in Anbetracht der EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Vorgabe an die Gewässergüte zukünftig erforderlich sind (z.B. Bau eines Regenrückhaltebeckens oder eines Regenüberlaufbeckens mit nachgeschaltetem Bodenfilter). In diesem Zusammenhang muss eine Stadt/Gemeinde ihren Antrag auf Erteilung/Verlängerung der Einleitungserlaubnis unter dem Gesichtspunkt der Gewässerträglichkeit begründen. Diese Begründung kann zum Beispiel durch eine Überprüfung nach dem BWK M 3 als Hilfsmittel oder auf der Grundlage anderer Berechnungsschemata (z.B. ATV) erfolgen. Vor diesem Hintergrund können aber gleichzeitig die Mehrkosten durch die Anwendung des BWK M 3 nicht schlicht den Kosten ohne Nach-

weis nach dem BWK M 3 gegenübergestellt werden. Denn im Kern geht es um die Begründung des Antrages auf Verlängerung einer Einleitungserlaubnis. Kann eine Verlängerung nur ausgesprochen werden, wenn zuvor die Gewässerträglichkeit nochmals aktuell überprüft worden ist, so ist durch die Stadt/Gemeinde unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob der Vorfluter (Fluss, Bach als Gewässer) hydraulisch und unter Verschmutzungsgesichtspunkten die Einleitung weiterhin ohne zusätzliche abwassertechnische Maßnahmen verkraftet. Wird diese Überprüfung zur Begründung des Antrags auf Verlängerung einer Einleitungserlaubnis nicht durchgeführt, so dürfte damit zu rechnen sein, dass ein schlichter Antrag auf Verlängerung der Einleitungserlaubnis keinen Erfolg haben dürfte. In diesem Fall würde sich dann nur noch die Frage stellen, ob ein Antrag mit Nachweis nach BWK M 3 mehr Kosten verursachen würde als ein Antrag mit Begründung auf der Grundlage anderer Beurteilungsschemata wie z.B. der ATV.

Die Geschäftsstelle bitte die Städte und Gemeinden weiterhin ihr etwaige Problemstände mit dem BWK M 3 mitzuteilen und weist darauf hin, dass selbstverständlich auch die Hilfe der Abwasserberatung NRW e.V. in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden kann, die unter abwassertechnischen Gesichtspunkten ihre Hilfeleistung gewährt.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2003

822

Kanalnetzübernahme erst nach Änderung des LWG NRW

Durch zahlreiche Mitgliedsstädte und -gemeinden ist die Geschäftsstelle des StGB NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass zwischenzeitlich durch die sondergesetzlichen Wasserverbände verstärkt Angebote zur Übernahme der gemeindlichen Kanalnetze unterbreitet werden. Dabei geht es den sondergesetzlichen Wasserverbänden in erster Linie darum, denjenigen Städten und Gemeinden ein Angebot machen zu können, die ihr Kanalnetz nicht mehr selbst betreiben wollen und an einen Dritten abgeben möchten.

Zusammenfassend kann gegenwärtig als Empfehlung festgehalten werden:

Angesichts der zahlreichen Problempunkte, die im Zusammenhang mit der Übernahme eines gemeindlichen Kanalnetzes durch einen sondergesetzlichen Wasserverband aufgeworfen werden (vgl. hierzu auch bereits den Schnellbrief des StGB NRW vom 12.02.2002), wird den Städten und Gemeinden weiterhin empfohlen, zunächst die endgültige Abklärung durch das Innen- und Umweltministerium NRW abzuwarten und jetzt noch keine Verträge über die Übernahme von Kanalnetzen mit einem Wasserverband abzuschließen. Dieses gilt insbesondere mit Blick auf die kommunalabgabenrechtlichen Problemstände, die vom Innenministerium des Landes NRW noch nicht abschließend geprüft worden sind und Prozeßrisiken nach sich ziehen können. Im einzelnen:

1. Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Eine Übernahme von gemeindlichen Kanalnetzen durch sondergesetzliche Wasserverbände wird nach Aussage der Umweltministeriums NRW zurzeit wasserverbandsrechtlich nicht genehmigt, bis im Landeswassergesetz NRW

(das Änderungsverfahren wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2003 noch anlaufen) eine solche Übernahme detailliert unter dem Gesichtspunkt der Abwasserbeseitigungspflicht geregelt worden sind. Insbesondere gilt es bei der Übernahme eines Kanalnetzes Klarheit über folgende Punkte zu gewinnen:

- Zuständigkeit für die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- Zuständigkeit für die Straßenoberflächenentwässerung
- Zuständigkeit für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Blick auf die Abwasserbeseitigungspflicht
- Zuständigkeit für Grundstücksanschlussleitungen, d.h. der Leitungsstrecke vom Hauptkanal in der Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

Das Innenministerium NRW hat deutlich gemacht, dass es die kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Fragen erst dann abschließend prüfen wird, wenn zuvor die abwasserrechtlichen Fragen einer abschließenden Klärung durch das Umweltministerium zugeführt worden sind. Vor diesem Hintergrund kann den Städten und Gemeinden zurzeit weiterhin nur empfohlen werden, zunächst die endgültige Abklärung durch das Innen- und Umweltministerium NRW abzuwarten und jetzt noch keine Verträge über die Übernahme von Kanalnetzen mit einem Wasserverband abzuschließen.

2. Auswirkungen auf den allgemeinen kommunalen Haushalt

Grundsätzlich gilt, dass ein Angebot zur Übernahme eines Kanalnetzes durch einen sondergesetzlichen Wasserverband nicht insolvent betrachtet werden kann. Vielmehr ist eine Prüfung geboten, ob eine Kanalnetzübernahme im Verhältnis zur Organisationsform des Regiebetriebes, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Anstalt öffentlichen Rechts tatsächlich mittel- bis langfristige Vorteile bringen kann. Hierzu gehört auch die Prüfung, welche Auswirkungen sich mittel- bis langfristig auf den allgemeinen Haushalt ergeben.

Die Verträge der sondergesetzlichen Wasserverbände zur Übernahme gemeindlicher Kanalnetze haben sich ständig weiter entwickelt. In der Zwischenzeit steht ein „Kanalnetz-Kauf“ nicht mehr auf der Tagesordnung. Vielmehr wird das „Nutzungsrecht am Kanalnetz“ vertraglich auf den sondergesetzlichen Wasserverband übertragen und hierfür ein sog. Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Anschaffungsrestbuchwertes des Kanalnetzes gezahlt. Dieser Ausgleichsbetrag wird dann wiederum über einen gesonderten Verbandsbeitrag für die konkrete Gemeinde (sog. B-Beitrag) durch den Wasserverband refinanziert.

Sowohl bei der Übernahme der Kanalnetze durch einen Wasserverband als auch bei der Beauftragung eines Dritten als Betriebsführer (z.B. einer GmbH) entfällt grundsätzlich auf Dauer der direkte Einfluß der Stadt/Gemeinde auf die Kosten der Abwasserbeseitigung, weil die Gemeinde nur noch einen gesonderten B-Beitrag zur Refinanzierung des Ausgleichsbetrages oder bei der Beauftragung eines Dritten dessen Betriebsführungs-entgelt in Rechnung gestellt bekommt. Ebenso wie bei einem Betriebsführungs-

entgelt kann die Gemeinde auch den gesonderten B-Beitrag grundsätzlich nur noch 1:1 in die Gebührenkalkulation übernehmen, so dass ein jederzeitiger (unmittelbarer) Einfluss auf die Kostenstruktur außerhalb des geschlossenen Vertrages nicht mehr besteht. Hierfür sei ein Beispiel gegeben: Wenn sich die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung bei einer Stadt zurzeit zu 41 % auf Kosten des Wasserverbandes und zu 59 % Kosten durch den städtischen Kanalbetrieb aufteilen, so verliert die Stadt bei einer Kanalnetzübernahme den direkten Einfluss auf 59 % der Kosten der Abwasserbeseitigung.

Wird bei einer Kanalnetzübernahme durch einen Wasserverband ein sog. Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Anschaffungsrestbuchwertes des Kanalnetzes durch den Wasserverband angeboten, so wird dieser Ausgleichsbetrag über den gesonderten B-Beitrag durch den Wasserverband refinanziert. Bei dieser Verfahrensweise kann dem allgemeinen Haushalt zwar heute ein erheblicher Geldbetrag zufließen. Dieser Geldbetrag ist aber gewissermaßen lediglich ein „Kredit bezogen auf die Zukunft“. Denn die Gemeinde kann regelmäßig den gleichen Geldbetrag auch über die Abschreibung der Kanäle und die kalkulatorische Verzinsung Jahr für Jahr anteilig erwirtschaften. Dieses kann dazu führen, dass der allgemeine Haushalt mittel- bis langfristig erhebliche Einnahmeverluste zu verzeichnen hat, weil die Einnahmen aus der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung auf Dauer wegfallen.

3. Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bei einer Kanalnetzübernahme durch einen sondergesetzlichen Wasserverband entsteht zwangsläufig zusätzlicher Abstimmungsbedarf im Rahmen der kommunalen Bauleit- und Entwicklungsplanung. Während eine Gemeinde, die ein eigenes Kanalnetz betreibt, im Rahmen ihrer Planungshoheit über den Neubau von Kanälen zeitlich frei entscheiden kann, ist aus Vertragsentwürfen zur Übernahme von Kanalnetzen zu übernehmen, dass der Bau von Kanälen grundsätzlich nach einem zeitlich festgelegten Bauprogramm erfolgt. Eine Abweichung von diesem Plan (z.B. wegen einer vorzeitigen Kanalisierung eines Baugebietes zur Deckung von stark angestiegenen Baugesuchen bzw. als schnelle Reaktion auf Investorenwünsche) kann in diesem Zusammenhang Problemstände aufwerfen. Es darf auch nicht verkannt werden, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch den entsprechenden Abstimmungsbedarf hervorgerufen werden kann. Soweit sich die Gemeinden in Verträgen zur Kanalnetz-Übernahme verpflichten (sollen), beim Inhalt von Bebauungsplänen nach Möglichkeit die Vorschläge des Wasserverbands zu berücksichtigen, wird hiervon dringend abgeraten. Bei solchen Klauseln in Übernahmeverträgen ist nicht auszuschließen, dass Gerichte darin bauplanungsrechtliche Abwägungsfehler sehen könnten, mit der Folge, dass solche Bebauungspläne von den Gerichten für nichtig erklärt werden.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2003

823 Problemstände im Beitrags- und Gebührenrecht bei der Kanalnetzübernahme

Die Geschäftsstelle weist mit Blick auf die Angebote sondergesetzlicher Wasserverbände zur Kanalnetzübernahme auf folgende Beitrags- und gebührenrechtliche Probleme hin:

Der Geschäftsstelle ist zur Kenntnis gegeben worden, dass bei Kanalnetzübernahme-Angeboten mit einer Senkung der Abwassergebühren geworben oder diese zugesagt wird. Wird eine solche Senkung durch eine Streckung der Abschreibungszeiträume bei Abwasserkanälen herbeigeführt, so entstehen hierdurch erhebliche Refinanzierungsrisiken. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 6.6.1997 – Az.: 9 A 5899/95, NWVBl. 1998, S. 65) ist eine Abschreibung von Kanälen nicht mehr zulässig, wenn ein Kanal vor Ablauf der mutmaßlich angesetzten Nutzungsdauer kaputt ist. Dieses bedeutet: Wird ein Kanal auf 60 Jahre abgeschrieben und ist er nach 50 Jahren kaputt, so darf die Gemeinde nach dem OVG NRW die Abschreibung im 51. Jahr nicht mehr fortsetzen, d.h. der Gemeinde gehen 10 Jahre Refinanzierungszeit verloren. Mithin bekommt sie den Kanal nicht mehr zu 100 % refinanziert und sie bleibt buchstäblich auf den nicht zurückgezahlten Krediten für den kaputten Abwasserkanal sitzen, d.h. muss diesen Kredit für den kaputten Kanal mit allgemeinen Haushaltsmitteln weiter bedienen. Deshalb geht die Empfehlung dahin, möglichst wirklichkeitstreu Abschreibungszeiträume zu wählen. Würden hiernach Kanalnetze mit der Zusage der Senkung der Abwassergebühren übernommen und werden in diesem Zusammenhang die Abschreibungszeitraum für Kanäle verlängert z.B. von 60 Jahren auf 90 Jahre, so liegt hierin ein erhebliches Refinanzierungsrisiko, wenn der Kanal vorzeitig abgängig ist. Eine solche Verfahrensweise kann deshalb nicht empfohlen werden.

Auch die von einigen Städten und Gemeinde durch eine Kanalnetz-Übernahme erwartete Gebührenkonstanz (z.B. für 10 Jahre) ist nicht erreichbar bzw. darstellbar, zumal sie sich bereits dann nicht mehr halten lässt, wenn unvorhergesehene Kanalsanierungen auftreten und sanierte Kanäle zusätzlich über die sog. gesonderten B-Beiträge der sondergesetzlichen Wasserverbände zu refinanzieren sind. Auch der Neubau von Kanälen z.B. in einem Neubaugebiet oder neuem Gewerbegebiet wirkt sich durch die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung der Kanäle stets auf die Höhe der Abwassergebühren aus. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass sog. Mehrkostenklauseln in Vertragsentwürfen der sondergesetzlichen Wasserverbände zur Kanalnetzübernahme enthalten sind. Hierzu gehören z.B. Mehrkosten-Klauseln zu Lasten der Gemeinde bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen oder bei einer Änderung des Steuerrechts.

Ein im Vertrag zur Kanalnetzübernahme durch die Gemeinde bereits erklärter Verzicht auf Widerspruch und Klage gegen den sog. gesonderten B-Beitrag, mit welchem der sog. Ausgleichsbetrag für die Kanalnetzübernahme durch den Wasserverband refinanziert wird, ist nicht akzeptabel und führt dazu, dass die Gemeinde ein erhebliches Streitpotenzial mit ihren gebührenpflichtigen Benutzern in der Zukunft eröffnet, wenn sie die Rechtmäßigkeit der sog. B-Beiträge gerichtlich nicht mehr überprüfen lassen kann.

Eine Gebührensenkung durch Übernahme des Kanalnetzes zum Anschaffungs-Restbuchwert tritt regelmäßig dann ein, wenn die Gemeinde zuvor die Kanäle nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben hat. Eine solche Gebührensenkung kann die Gemeinde jederzeit auch selbst durch eine Umstellung der Abschreibung auf den Anschaffungswert unter gleichzeitigen Einnahmeverlusten für den allgemeinen Haushalt erreichen. Eine solche Umstellung führt aber dazu, dass der allgemeine Haushalt

mittel- bis langfristig erhebliche Einnahmeverluste zu verzeichnen hat und ist deshalb unter dem Gesichtspunkt einer auf Langfristigkeit angelegten kommunalen Finanzpolitik problematisch. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW rechtlich zulässig ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994 Az.: 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, S. 428f.; OVG NRW, Urteile vom 1.9.1999, Az.: 9 A 5715/98 und 9 A 3342/98).

Es kann nicht empfohlen werden, ein Kanalnetz durch einen Wasserverband übernehmen zu lassen, ohne dass eine detaillierte Prüfung über den Zustand des Kanalnetzes und dessen Refinanzierungsstand durchgeführt worden ist. Eine solche Überprüfung ist allein wegen der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 15.12.1994, Az.: 9 A 2251/93, NWVBl. 1995, S. 175f., 176) zum sog. Veräußerungsgewinn unverzichtbar. Ein solcher Veräußerungsgewinn liegt dann vor, wenn ein Kanal z.B. bereits zu 100 % über die Abwassergebühren refinanziert worden ist und nunmehr die Gemeinde für diesen Kanal noch einen finanziellen Geldbetrag, den sog. Veräußerungsgewinn, erhält. Wird demnach durch den Wasserverband für die Kanalnetzübernahme ein sog. Ausgleichsbetrag gezahlt, der sich nicht mit dem Anschaffungsrestbuchwert deckt bzw. sind in diesem Geldbetrag bereits vollständig abgeschriebene Kanäle beinhaltet, so stehen die Geldmittel nach dem OVG NRW insoweit dem gebührenpflichtigen Benutzer und nicht dem allgemeinen Haushalt zu. Wird den gebührenpflichtigen Benutzern durch nicht durchgeführte detaillierte Kanalzustands- und Refinanzierungsprüfung damit ein sog. Veräußerungsgewinn vorenthalten, so ist die in Zukunft erhobene Abwassergebühr im Zweifelsfall rechtswidrig. Der Geschäftsstelle ist außerdem zur Kenntnis gelangt, dass den Kommunen von Abwasserverbänden zusätzliche Einmal-Zahlungen angeboten werden, die über die Anschaffungsrestbuchwerte des Kanalnetzes hinausgehen. Sollte es sich dabei um Wertansätze für vollständig abgeschriebene Teile der Kanalisation handeln, stehen diese Gelder, wie gesagt, nicht dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung, sondern müssen im Gebührenhaushalt verrechnet werden und zur Gebührensenkung verwendet werden. Wenn solche Einmal-Zahlungen allgemein damit gerechtfertigt werden, dass der kaufmännische Wert des Kanalisationsnetzes höher ist der Anschaffungsrestbuchwert, dann ist nach Ansicht der Geschäftsstelle ebenfalls das Urteil des OVG NRW vom 15.12.1994 anzuwenden, weil ein solcher „Mehrwert“ aus einer von den gebührenzahlenden Bürgern finanzierten Anlage entstanden ist. Wenn es solche Angebote von Einmal-Zahlungen gibt, müssen nach Ansicht der Geschäftsstelle die Wasserverbände diese Einmal-Zahlungen, die ja für die Übernahme des Kanalnetzes getätigt werden sollen, über die Umlage finanziert werden, die ein Wasserverband von der Gemeinde für die Bewirtschaftung des Kanalnetzes berechnet (sog. B-Beitrag). Dann würde diese Einmal-Zahlung zu einem höheren B-Beitrag führen und damit auch zu einer entsprechend höheren Abwassergebühr. Eine Sonderzahlung eines Wasserverbands an eine Kommune, die dem allgemeinen Haushalt zugute kommt, halten wir aufgrund der OVG-Rechtsprechung nicht für zulässig. Dieses bedarf der Klärung mit dem sondergesetzlichen Wasserverband.

Eine Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen ist nach § 8 KAG NRW nur zulässig, wenn die Gemeinde einen eigenen

Herstellungsaufwand hat. Baut zukünftig der Wasserverband nach einer Übernahme des Kanalnetzes die neuen Kanäle, so ist eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, weil die Gemeinde keinen eigenen Herstellungsaufwand mehr hat. Die nunmehr vorgeschlagene Verfahrensweise, dass die Gemeinde die neuen Kanäle baut und erst nach einer Beitragserhebung die neuen Kanäle durch den Wasserverband übernehmen lässt, ermöglicht zwar einen eigenen Herstellungsaufwand der Gemeinde. Dennoch erscheint ein beitragsrechtliches Prozessrisiko unter dem Gesichtspunkt der dauerhaften rechtlichen Absicherung des wirtschaftlichen Vorteils nicht ausgeschlossen, weil die Gemeinde den Kanal nicht selbst weiter betreibt, sondern an den Wasserverband überantwortet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zivilgerichtliche Rechtsprechung in der Vergangenheit auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) die Rückerstattung von Beiträgen zugestanden hat (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 25.7.2001 - Az.: 1 U 1025/00). Weiterhin ist ungeklärt, ob die Gemeinde für die neu gebauten Kanäle die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW inne hat, weil es sich um ihren Kanal (z.B. in einem Neubaugebiet) handelt, d.h. ob zwischenzeitlich eine aufgespaltene Abwasserbeseitigungspflicht für alte und neue Kanäle zwischen Wasserverband und Gemeinde besteht. Auch diese Frage ist durch das Umweltministerium NRW eine genaue Klärung zuzuführen.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW November 2003

824

Neue 17. BImSchV

Mit Datum vom 14. August 2003 ist die Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV sowie die Neufassung der 17. BImSchV im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 vom 19. August 2003 verkündet worden (BGBl. I 2003, S. 1614, 1633ff. – Lesefassung -). Die Verordnung ist einen Tag nach Verkündung in Kraft getreten. Nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung gelten in Deutschland zukünftig für die Verbrennung von Abfällen einheitlich hohe Umweltstandards. Dafür wurden insbesondere für die Mitverbrennung von Abfällen in Produktionsanlagen neue Immissionsgrenzwerte festgelegt. Bei Schwermetallen, Dioxinen und Furanen, die für den Gesundheitsschutz besonders bedeutsam sind, gelten künftig für alle Verbrennungsanlagen die gleichen Anforderungen.

Az.:II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW November 2003

825 OVG NRW zu Frischwasser-Abzugsmengen und Bagatellgrenzen

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden weist die Geschäftsstelle zur Thematik Abzug von Frischwasser-Mengen bei der Berechnung der Abwassergebühr auf folgendes hin:

Mit Beschluss vom 5.6.2003 (Az.: 9 A 4440/01) hat sich das OVG NRW mit dem Thema der Frischwasser-Abzugsmengen, die nicht dem Kanal zugeführt werden, auseinandergesetzt. Die Möglichkeit Frischwasser-Abzugsmengen bei der Berechnung der Abwassergebühr geltend zu machen, weil bestimmte Frischwassermengen nicht dem Kanal zugeführt worden seien (sog. Schwundmenge) ist nach dem OVG NRW eine wirklichkeitsbezogene Korrektur des Frischwassermaßstabes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab im

Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. Deshalb darf – so das OVG NRW – die Geltendmachung dieser Frischwasser-Abzugsmengen nicht durch eine Abzugsbegrenzung (hier: 40 cbm pro Person und Jahr und Grundstück wurden trotz Abzug grundsätzlich zur Berechnung der Abwassergebühr in Ansatz gebracht) eingeschränkt werden, weil dann die Abzugs-Möglichkeit diejenigen benachteilige, die nachgewiesenermaßen eine größere Schwundmenge zu verzeichnen hätten. Denn dann sei der Sinn der Abzugsregelung als Korrektur des Frischwassermaßstabes nicht mehr gewährleistet. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der gebührenpflichtige Benutzer in vollem Umfang für die Schwundmenge nachweislich sei, so dass die Gemeinde es in der Hand habe, sich nicht lediglich mit einer bloßen Schätzung der Schwundmenge durch den gebührenpflichtigen Benutzer zufrieden zu geben, sondern sie könne schlüssige und nachvollziehbare Nachweise verlangen. Ausdrücklich offengelassen hat das OVG NRW, ob bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Blick auf die Viehtränkung eine Begrenzung des Abzugs dadurch möglich sei, dass 40 cbm pro Jahr und Person an Frischwasserverbrauch im Wohnhaus trotz des Abzugs für die Viehtränkung bei der Berechnung der Abwassergebühr zugrundegelegt werden können. Das OVG NRW weist aber darauf hin, dass auch hier ein Zwischenzähler (z.B. ein zweiter Wassermesser im Haus, um den Hauswasser-Verbrauch zu messen) ein geeignetes Mittel ist, um eine pauschale Abzugs-Mengen-Beschränkung nicht vornehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an zu prüfen, ob mit Blick auf die Frischwasser-Mengen, die zur Viehtränkung benutzt werden, ein zweiter Wassermesser z.B. im Wohnhaus oder im Viehstall satzungsrechtlich durch die Gemeinde eingefordert wird, um die nicht zur Viehtränkung benutzten Frischwasser-Mengen, die dem Kanal zugeführt worden sind, festzustellen. Eine Abzugsbegrenzung ist dann entbehrlich und für den Fall des Einbaus eines zweiten Wassermessers auf Kosten des gebührenpflichtigen Benutzers auch nicht als zulässig anzusehen, da anderenfalls das Messergebnis des zweiten Wassermessers in Abrede gestellt würde.

Der Beschluss des OVG NRW vom 5.6.2003 (Az.: 9 A 4440/01) darf nicht dahin missverstanden werden, dass nunmehr eine sog. allgemeine Bagatellgrenze für die Geltendmachung von Frischwasser-Abzugsmengen nicht mehr zulässig ist.

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 5.6.2003 lediglich eine auf Abzugsmengen-Regelung verworfen, die auf einen besonders gelagerten Einzelfall zugeschnitten war. Deshalb ist eine allgemeine Bagatell-Grenzen-Regelung, die auf alle Frischwasser-Abzugsmengen angewendet werden kann, nach der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. OVG Urteil vom 25.4.1997 – 9 A 4775/95 – S. 19f.; OVG NRW, Beschluss vom 17.3.1999 – 9 A 1069/99) nach wie vor zulässig.

In diesem Zusammenhang ist die Festlegung einer Bagatellgrenze von 15 Kubikmetern /Jahr grundsätzlich als verwaltungsgerichtsrechtlich zu empfehlen. Dieses bedeutet: Erst wenn mehr als 15 Kubikmeter /Jahr als Abzugsmenge geltend gemacht werden, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen im Rahmen der Bemessung der Abwassergebühr statt. Denn anderenfalls würde sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ergeben, weil derjenige, der 14,99 Kubikmeter in Ansatz bringen kann, keinen Frischwasser-Abzug gewährt bekommen würde, während derjenige, der 15,01 Kubikmeter in Abzug bringt, auch die ersten 15 Kubikmeter zugestanden bekäme. Es

entspricht daher dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, von den geltend gemachten Frischwasser-Abzugsmengen jeweils 15 Kubikmeter/Jahr der Bagatellgrenze wiederum abzuziehen (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 17.3.1999 – Az. 9 A 1069/99 und Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/ Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabenrecht NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2003, § 6 Rz. 152).

Az.:II/2 24-21 qu/g Mitt. StGB NRW November 2003

826 OVG Saarland zur energetischen Verwertung in MVA

Das VG Frankfurt/Oder hat sich mit Beschluss vom 30.4.2003 (Az.: 7 L 759/02, S. 7 - AbfallR 2003, S. 257 - nicht-amtlicher Leitsatz) mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein „Abfallgemisch“ einzustufen ist, das unter Verstoß gegen die Getrennthaltungspflichten in der Gewerbeabfall-Verordnung durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger zusammengeworfen worden ist. Nach dem VG Frankfurt/Oder bestimmt die Gewerbeabfall-Verordnung nicht ausdrücklich, dass ein solches Abfallgemisch als „Abfall zur Beseitigung“ dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen ist. Wenn demnach im Einzelfall unter Verstoß gegen die Trennungspflichten der Gewerbeabfall-Verordnung nicht zulässige Abfälle in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sind, so kann nach dem VG Frankfurt/Oder hieraus nicht zwangsläufig der Rückschluss gezogen werden, es handele sich bei dem Abfallgemisch nunmehr um einen Abfall, der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als „Abfall zur Beseitigung“ zu überlassen sei. Etwas anderes könne erst dann gelten, wenn die unzulässig vermischten Abfälle nicht wieder aussortiert werden könnten und damit die stoffliche Reinheit der wieder aussortierten Abfallfraktionen, die § 3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV verlange, nicht zu erreichen sei. Im übrigen sollen – so das VG Frankfurt/Oder – sog. „Fehlwürfe“ nach der Gewerbeabfall-Verordnung gerade dadurch vermieden bzw. minimiert werden, dass jeder Gewerbebetreibende mindestens einen „Restabfallbehälter“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 7 Satz 4 GewAbfV vorhalten müsse.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Zutreffend ist, dass die Gewerbeabfall-Verordnung tatsächlich keine Regelung darüber trifft, dass Abfallgemische, die unter Verstoß gegen die Getrennthaltungsvorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung zusammengeworfen worden sind, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Dabei ist aber zugleich zu beachten, dass ein solches abfallrechtliches Verhalten entgegen der Gewerbeabfall-Verordnung nicht von Dauer sein kann. Denn zum einen erfüllt ein solches abfallrechtliches Verhalten grundsätzlich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 11 GewAbfV), so dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Zugleich führt das VG Frankfurt/Oder zutreffend aus, dass der Ordnungsgeber durch die Zuteilung der Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV ein abfallrechtliches Verhalten entgegen den Trennungsmaßgaben der Gewerbeabfall-Verordnung gerade unterbinden wollte. Zudem trifft den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV eine Darlegungslast gegenüber der zuständigen Behörde. Kommt der Abfallbesitzer/-erzeuger dieser Darlegungslast zu seinem abfallrechtlichen Verhalten nicht nach, so hat die zuständige

Behörde nach dem VG Frankfurt/Oder die Möglichkeit nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG, die Trennungs- und Verwertungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV im Einzelfall durchzusetzen und die Verwertung der entsprechenden Abfallfraktionen sicherzustellen.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2003

827 Pressemitteilung: Protest gegen „Wassersteuer“

Entschieden wendet sich der Städte- und Gemeindebund NRW gegen das von der NRW-Landesregierung geplante Wasserentnahme-Entgelt. So soll aus dem Boden gepumptes Grundwasser sowie Oberflächenwasser jährlich mit fünf Cent pro Kubikmeter belastet werden. Dies soll dem Landeshaushalt Einnahmen von 142,5 Millionen Euro bringen. „Hier geht es nicht um den sparsamen Umgang mit Wasser, sondern um die Sanierung des maroden Landeshaushaltes“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Entlarvend sei dabei die Schätzung der von Bürgern und Firmen zu tragenden Mehrkosten. Die Landesregierung geht bei der neuen „Wassersteuer“ von einer jährlichen Mehrbelastung von 2,15 Euro pro Einwohner aus. Bei einer erwarteten Jahreseinnahme von 142,5 Mio. Euro werde jedoch klar, dass die unmittelbare und mittelbare Belastung der 18 Mio. Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen durchschnittlich fast acht Euro pro Jahr betragen werde. „Dies ist ein durch nichts zu rechtfertigender Griff in die Taschen der Bürger“, rügte Schneider.

Besonders negativ sei der Umstand, dass vor allem Familien durch das Wasserentnahme-Entgelt stark belastet werden sollen. So kämen auf eine Familie mit drei Kindern allein durch dieses zusätzliche Wasserentgelt fast 40 Euro Mehrkosten pro Jahr zu. Der Städte- und Gemeindebund lehnt daher zusätzliche staatliche Abgaben, welche die kommunalen Gebühren weiter in die Höhe treiben würden, ab. Angesichts der längst an der Grenze des Zumutbaren angekommenen Gesamtbelastung der Bürger und Bürgerinnen seien Gebührenerhöhungen nicht mehr tolerierbar.

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert den Landtag auf, das Wasserentnahme-Entgelt abzulehnen, da dies in Wirklichkeit eine neue Wassersteuer wäre. „Der Landeshaushalt muss durch Abbau von Aufgaben sowie Ausgabenkürzungen entlastet werden, und nicht durch eine Erhöhung von Abgaben“, merkte Schneider an.

Az.:II

Mitt. StGB NRW November 2003

828 VG Frankfurt/Oder zur Gewerbeabfall-Verordnung

Das VG Frankfurt/Oder hat sich mit Beschluss vom 30.4.2003 (Az.: 7 L 759/02, S. 7 - AbfallR 2003, S. 257 - nicht-amtlicher Leitsatz) mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein „Abfallgemisch“ einzustufen ist, das unter Verstoß gegen die Getrennthaltungspflichten in der Gewerbeabfall-Verordnung durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger zusammengeworfen worden ist. Nach dem VG Frankfurt/Oder bestimmt die Gewerbeabfall-Verordnung nicht ausdrücklich, dass ein solches Abfallgemisch als „Abfall zur Beseitigung“ dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen ist. Wenn demnach im Einzel-

fall unter Verstoß gegen die Trennungspflichten der Gewerbeabfall-Verordnung nicht zulässige Abfälle in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sind, so kann nach dem VG Frankfurt/Oder hieraus nicht zwangsläufig der Rückschluss gezogen werden, es handele sich bei dem Abfallgemisch nunmehr um einen Abfall, der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als „Abfall zur Beseitigung“ zu überlassen sei. Etwas anderes könne erst dann gelten, wenn die unzulässig vermischten Abfälle nicht wieder aussortiert werden könnten und damit die stoffliche Reinheit der wieder aussortierten Abfallfraktionen, die § 3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV verlange, nicht zu erreichen sei. Im übrigen sollen – so das VG Frankfurt/Oder – sog. „Fehlwürfe“ nach der Gewerbeabfall-Verordnung gerade dadurch vermieden bzw. minimiert werden, dass jeder Gewerbebetreibende mindestens einen „Restabfallbehälter“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 7 Satz 4 GewAbfV vorhalten müsse.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Zutreffend ist, dass die Gewerbeabfall-Verordnung tatsächlich keine Regelung darüber trifft, dass Abfallgemische, die unter Verstoß gegen die Getrennthaltungsvorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung zusammengeworfen worden sind, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Dabei ist aber zugleich zu beachten, dass ein solches abfallrechtliches Verhalten entgegen der Gewerbeabfall-Verordnung nicht von Dauer sein kann. Denn zum einen erfüllt ein solches abfallrechtliches Verhalten grundsätzlich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 11 GewAbfV), so dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Zugleich führt das VG Frankfurt/Oder zutreffend aus, dass der Ordnungsgeber durch die Zuteilung der Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV ein abfallrechtliches Verhalten entgegen den Trennungsmaßgaben der Gewerbeabfall-Verordnung gerade unterbinden wollte. Zudem trifft den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV eine Darlegungslast gegenüber der zuständigen Behörde. Kommt der Abfallbesitzer/-erzeuger dieser Darlegungslast zu seinem abfallrechtlichen Verhalten nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach dem VG Frankfurt/Oder die Möglichkeit nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG, die Trennungs- und Verwertungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV im Einzelfall durchzusetzen und die Verwertung der entsprechenden Abfallfraktionen sicherzustellen.

Az.:II/2 31-02 qug Mitt. StGB NRW November 2003

829 Bundesgerichtshof zur Amtshaftung bei Altlastengrundstück

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 22. Mai 2003 (III ZR 32/02) Ausführungen zur Amtshaftung einer Gemeinde in Folge einer Zuweisung eines Altlastengrundstücks an einen Grundstückseigentümer gemacht. In der Entscheidung hat der BGH festgestellt, dass eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung haftet, wenn sie dem Grundstückseigentümer in

einem Umlegungsverfahren für ein bebaubares Grundstück ein Altlastengrundstück zuweist. Der Grundstückseigentümer bekommt als Schaden in diesem Fall den vollen Wert des Grundstücks Zug um Zug gegen Rückübertragung des Grundstücks. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Einem Grundstückseigentümer war im Rahmen einer Umlegungsverfahren ein altlastenverseuchtes Grundstück zugewiesen worden, welches zu Bauzwecken ungeeignet war. Der Grundstückseigentümer verlangte den vollen Grundstückswert Zug um Zug gegen Rückgabe des Altlastengrundstücks. Die Gemeinde vertrat den Standpunkt, dass allenfalls die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert des zuzuteilenden Grundstücks und dem tatsächlichen Restwert des belasteten Grundstücks geschuldet sei. Der BGH gab dem Grundstückseigentümer Recht. Eine Naturalrestitution, d. h. die Zuweisung eines anderen unbelasteten Grundstücks sei nicht möglich. Denn der Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung sei inhaltlich auf Geldersatz gerichtet. Dieses erfordere jedoch nicht, dass nur die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert des zuzuteilenden Grundstücks und dem tatsächlichen Restwert des belasteten Grundstücks geschuldet sei. Es könne auch der volle Wert Zug um Zug gegen Rückübertragung des Altlastengrundstücks zuerkannt werden. Die personale Konstruktion des Amtshaftungsanspruchs stehe dem nicht entgegen.

Az.:II/2 50-00 qu/g Mitt. StGB NRW November 2003

Buchbesprechung

Haushaltsrecht im Umbruch

– eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung – von Professor Dr. Hermann Pünder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, 1. Auflage, 672 Seiten, kartoniert, 29,85 Euro, Schriftenreihe des Freiherr vom Stein-Instituts, Band 43, ISBN 3-555-01289-4, Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag.

Das Haushaltsrecht ist im Umbruch. Nicht zuletzt geht es um den haushaltsrechtlichen Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Die rechtswissenschaftliche Relevanz der Haushaltsreform blieb neben der verwaltungsbetriebswirtschaftlichen und verwaltungspolitischen Diskussion bisher im Hintergrund, obwohl deren Umsetzung längst im Gange ist. Das vorliegende Werk zeigt am Beispiel der nordrhein-westfälischen Kommunalverwaltung auf, inwieweit mit verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen verknüpfte Änderungen des Haushaltsrechts unter Beachtung des Demokratieprinzips und der Erfordernisse von Effektivität und Effizienz zu einer verbesserten Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Hand beitragen.

Az.:IV Mitt. StGB NRW November 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200